

Februar 2018

Ideen zur Festlegung von ökologischen Zielen und Überwachungssystemen für eine ergebnisorientierte GAP in der Zeit nach 2020

Autoren: Kaley Hart, David Baldock & Graham Tucker

Mit finanzieller Unterstützung vom WWF Deutschland





Rechtshinweis: Die in dieser Studie vertretenen Auffassungen sind ausschließlich die der Autoren und stellen nicht die Ansichten jedweder Dritter dar.

Zitiervorschlag: Hart K, Baldock D und Tucker G (2018), Ideen zur Festlegung von ökologischen Zielen und Überwachungssystemen für eine ergebnisorientierte GAP in der Zeit nach 2020 - ein Bericht für den WWF Deutschland, IEEP.

Korrespondenzautor: Kaley Hart (khart@ieep.eu)

Danksagung:

Wir möchten uns bei etlichen unserer Kollegen im IEEP für ihre hilfreiche Beiträge und Kommentare zu diesem Bericht bedanken. Insbesondere gilt unser Dank Ben Allen, Catherine Bowyer, Allan Buckwell, Clunie Keenleyside und David Mottershead.

Institute for European Environmental Policy

London Office 11 Belgrave Road IEEP Offices, Floor 3 London, SW1V 1RB

Tel: +44 (0) 20 7799 2244 Fax: +44 (0) 20 7799 2600

Brussels Office Quai au Foin, 55 Hooikaai 55 B- 1000 Brussels

Tel: +32 (0) 2738 7482 Fax: +32 (0) 2732 4004

Das Institute for European Environmental Policy (IEEP) ist ein unabhängiges, gemeinnütziges Institut. Das IEEP befasst sich im Auftrag externer Sponsoren mit Fragestellungen in einer Reihe verschiedener Politikbereiche und führt auch eigene Forschungsarbeiten durch. Weitere Informationen zum IEEP finden Sie auf dessen Webseite unter www.ieep.eu. Gerne können Sie auch direkten Kontakt mit den Mitarbeitern aufnehmen.

Inhaltsverzeichnis

Inha	Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung und Zielsetzung	4	
2	Wie ein leistungsbasierter Ansatz der Umwelt zugutekommen kann	7	
3	Datenblätter nach Umweltanliegen	19	
3.1	Biodiversität	19	
3.2	Wasserqualität	23	
3.3	Wasserquantitäten	25	
3.4	Klimaschutz	27	
3.5	Bodenschutz	29	
3.6	Luftqualität	31	
4	Schlussfolgerungen und Fragen, die noch eingehender zu behandeln sind	32	
Lite	ratur	36	

Einleitung und Zielsetzung

Am 29. November 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Mitteilung über "Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft¹, in dem sie allgemeine Vorschläge für die zukünftige Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2021 darlegt.

In dem Dokument wird ein neues Umsetzungsmodell für die GAP dargestellt, die dazu dienen soll, "die Verwaltung zu straffen, bei der Verwirklichung der EU-Ziele bessere Ergebnisse zu erzielen und Bürokratie und Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern." Dies wird als Hinwendung zu einem stärker "leistungsorientierten Umsetzungsmodell" gewertet. Die Kommission pocht auf sehr viel mehr Subsidiarität und Verantwortung für die Mitgliedstaaten, die somit stärker dafür verantwortlich sein sollen, wie sie die übergeordneten Ziele erreichen und Vorgaben einhalten, was als eine Abwendung von pauschalen Vorgaben und eine Hinwendung zu mehr maßgeschneiderten Lösungen beschrieben wird.

Der Kommissionsvorschlag reagiert auf einige Aspekte der anhaltenden Kritik an der derzeitigen GAP (und frühere Varianten), nämlich dass:

- a) objectives for both the CAP as a whole and for many of its detailed policy instruments are not sufficiently clearly defined, which leads to difficulties in measuring performance against these (European Court of Auditors, 2005, 2011a, b, 2013a, b, 2017); and
- b) the design and focus of Pillar 1 and Pillar 2 instruments and measures often takes place in isolation from one another and this can apply to their implementation by Member States. Consequently, measures often are not used in complementary and synergistic ways to achieve identified objectives (Ecorys, IEEP and Wageningen University & Research, 2016).

In Anbetracht des Charakters dieser Mitteilung der Kommission mangelt es an Details zu den Vorschlägen. Stattdessen werden allgemeine Grundsätze dargelegt, die unten stehend im Kasten 1 wiedergegeben werden.

Es ist wichtig festzuhalten, dass laut der Mitteilung das Planungsverfahren das diesem neuen Ansatz zur GAP-Umsetzung deutlich vereinfacht werden soll und erheblich einfacher und weniger komplex sein soll als die gegenwärtige Programmplanung die Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Mitteilung stellt einen Wechsel in der Schwerpunktsetzung weg von Vorschriften und hin zu Leistungen und Ergebnissen dar. Dies wird deutlich in der Aussage, dass verbindliche Vorgaben zu Einzelheiten von Maßnahmen und zu Vorschriften für die Förderfähigkeit aus den EU-Rechtsvorschriften gestrichen werden sollten. Ein neues System von auf nationaler Ebene erstellten Plänen soll integrierte und innovative Ansätze begünstigen und den politischen Rahmen flexibler und innovationsfreundlicher machen. Agrarkommissar Hogan erklärte, dass "unsere Vorschläge im Grundsatz darauf abzielen, den Mitgliedstaaten im Sinne der Subsidiarität deutlich mehr Spielraum einzuräumen, wobei aber der Kommission eine klar definierte Rolle zukommt, die darin besteht, sicherzustellen,

_

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts-und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft. 29 November 2017, COM(2017)713 final

dass die von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen eine klare Ausrichtung haben und mit den Schwerpunktsetzungen und Zielen der EU kohärent sind."².

Kasten 1: Übersicht über das neue leistungsorientierte Umsetzungsmodell laut Kommissionsmitteilung

- Die **Europäische Union** würde die grundlegenden Parameter festlegen (Ziele der GAP, grobe Maßnahmenkategorien, grundlegende Anforderungen). Die Ziele der GAP dienten dann der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem EU-Vertrag, aber auch der bereits vereinbarten Ziele und Vorgaben beispielsweise zum Umweltschutz, zum Klimawandel und zu Zielen für eine nachhaltige Entwicklung.
- **Die Mitgliedsstaaten** sollen mehr Verantwortung übernehmen und stärker dafür verantwortlich sein, wie sie die Ziele erreichen und die vereinbarten Vorgaben einhalten. Die Mitgliedsstaaten
 - o wären damit in der Pflicht, die Leistungen verlässlich zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, damit die Haushaltsmittel wirtschaftlich eingesetzt werden.
 - o hätten mehr Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der für die Begünstigten geltenden Einhaltungs- und Kontrollvorschriften (einschließlich Überprüfungen und Sanktionen).

Zu diesem Zweck

- müssten die Mitgliedsstaaten Strategiepläne für die GAP erarbeiten, die für Maßnahmen der ersten und der zweiten Säule gelten und vor allem auf die Ziele und erwarteten Ergebnisse ausgerichtet sein sollten;
- würde die Kommission diese Pläne bewerten und genehmigen, um den Beitrag der GAP zu den Prioritäten und Zielen der EU sowie zu den Klima- und Energiezielen der Mitgliedstaaten zu optimieren;
- o bestünde eine weitere wichtige Aufgabe der Kommission darin, im Rahmen eines Audit- und Zuverlässigkeitssystems die Ergebnisse und die Einhaltung der grundlegenden EU-Vorschriften sowie der internationalen Verpflichtungen zu überwachen.
- o müsste dieses Verfahren an die Anforderungen einer ergebnisorientierten Politik angepasst werden, wozu auch belastbare und messbare Indikatoren sowie ein verlässliches System für die Leistungsüberwachung und Berichterstattung erarbeitet und angewendet werden müssten

Quelle: COM(2017)713 final

Die Vorschläge werfen hinsichtlich der Anwendung des neuen Umsetzungsmodells in der Praxis viele Fragen auf, sofern sie in der vorgeschlagenen Form umgesetzt werden und dahinter tatsächlich der ernste Wille steht, alle Elemente der GAP mehr leistungsorientiert zu gestalten. Es wurde bereits hinterfragt, inwieweit die Mitgliedsstaaten tatsächlich die Flexibilität haben, die ihnen für die Maßnahmengestaltung im Hinblick auf die Erreichung der gesetzten Ziele und Vorgaben eingeräumt werden soll, beispielsweise im Zusammenhang mit Äußerungen, dass die Mitgliedsstaaten die Direktzahlungen aufrechterhalten müssen.³ Aus Umweltsicht stellt sich auch die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass Umweltbelange neben wirtschaftlichen und sozialen vorrangigen Zielen weiterhin sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf regionaler Ebene Priorität genießen und dass Fortschritte in Richtung der Erreichung von Umweltzielen effektiv gemessen werden können, sodass die Mitgliedsstaaten darüber zur Rechenschaft gezogen werden können, wie sie die ihnen zugestandene Ausweitung der Subsidiarität nutzen.

5

² Agra Facts, 04-18, 19 Januar 2018 'Green Week: Hogan echoes Juncker's call for bigger EU budget post-Brexit'.

³ Siehe Fußnote 2.

Diese kurze Abhandlung befasst sich mit einigen dieser Fragen und Bedenken, wobei der Schwerpunkt auf prioritären Zielen des Umwelt-und Klimaschutzes liegt. Dabei wird anerkannt, dass prioritäre Umweltthemen nur im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialpolitischen Prioritäten angegangen werden können, wenn sichergestellt werden soll, dass die Finanzmittel der GAP auf wirklich nachhaltige Weise genutzt werden. Eine Betrachtung von Zielerreichungen über den Umweltbereich hinaus kann aber im Umfang dieses Papiers nicht geleistet werden. Es werden erste Überlegungen darüber angestellt, wie dieses leistungsbasierte Umsetzungsmodell aus Umweltsicht funktionieren könnte. Hierzu werden die Zielbestimmung, Zielvorgaben, Indikatoren und die zur Fortschrittsbeurteilung notwendigen Daten in Betracht gezogen. In einer kurzen Reihe von thematisch nach Umweltprioritäten gegliederten "Datenblättern" befasst sich die Abhandlung mit einer Reihe spezifischer Umweltziele. Auf Grundlage der EU-Gesetzgebung enthält jedes "Datenblatt" Überlegungen zu relevanten Zielsetzungen, Zielvorgaben und Indikatoren. werden vorläufige Schlussfolgerungen getroffen Schlüsselprobleme und -fragen aufgeworfen, die gelöst werden müssen, wenn ein leistungsbasierter Ansatz in der Praxis Bestand haben soll.

Wie ein leistungsbasierter Ansatz der Umwelt zugutekommen kann

Die Vorschläge der Kommission in Richtung eines neuen leistungsbasierten Umsetzungsmodells wurden sowohl von den Mitgliedstaaten als auch den Akteuren Verhalten begrüßt.

Die Übertragung sehr viel größerer Zuständigkeiten an die Mitgliedsstaaten im Hinblick auf deren Entscheidungen sowohl über spezifische Ziele und Vorgaben als auch über die zum Zweck der Zielerfüllung zu ergreifenden Interventionen und Maßnahmen bietet grundsätzlich Potenzial für eine mehr maßgeschneiderte Verwendung der GAP-Haushaltsmittel. Sollten sich die Mitgliedsstaaten dieser Herausforderung stellen, so könnten potenziell bessere Ergebnisse sowie auch größere Maßnahmenkohärenz erzielt werden; auch würden sich die Kontrollen effektiver und weniger belastend gestalten. Dieser Ansatz birgt aber auch erhebliche Risiken, die zu minimieren wären. Insbesondere gilt es einer Situation vorzubeugen in der die Mitgliedsstaaten diesen neuen Ansatz zum Anlass nehmen ihre Mittelzuweisungen im Bereich Umwelt und Klima zu kürzen.

Einige der Schlüsselbereiche, die einer weiteren Ausarbeitung bedürfen, um die Möglichkeiten des vorgeschlagenen neuen Ansatzes so gut wie möglich ausnutzen zu können und gleichzeitig die Risiken zu minimieren, werden unten stehend ausgeführt.

A. Der EU-Rahmen: Festlegung von EU-Zielen und Ex-ante-Konditionalitäten:

Bevor die Mitgliedsstaaten mit der Erarbeitung ihrer Strategiepläne beginnen, müssen allgemeine EU-Zielsetzungen und entsprechende Zielvorgaben vereinbart werden, zu denen die Strategiepläne beizutragen haben. Diese Ziele sollten Sachbezug aufweisen zu Ergebnissen, die sich durch Interventionen im Bereich Landwirtschaft/ländliche Entwicklung potenziell erzielen lassen können. Die Zielvorgaben sollten mehre weniger präzise festgelegt werden. Sind sie zu vage, dann wird es schwieriger Leistungsfortschritte und den Mehrwert für die EU zu beurteilen. Zielsetzungen und entsprechende Zielvorgaben würden die Bereiche Wirtschaft, Soziales und Umwelt umfassen. Statt auf die ursprünglichen, formellen vertraglichen GAP-Ziele zurückzugreifen, sollten zeitgemäße Zielsetzungen definiert werden. Die ursprünglichen Ziele mögen in Teilen weiterhin Relevanz haben, eignen sich aber nicht hinreichend zur Definition von Zielvorgaben (die von Jahr zu Jahr stark schwankenden landwirtschaftlichen Einkommen sind ein gutes Beispiel). Vorschläge für mögliche Zielsetzungen in den Bereichen Umwelt und Klima werden in den "Datenblättern" im Abschnitt 3 gemacht.

Übergreifende, relevante Zielsetzungen (und in einigen Fällen auch Zielvorgaben) im Umwelt- und Klimabereich sind bereits in der entsprechenden EU-Politik und Gesetzgebung verankert. Dazu gehören zum Beispiel:

- die Vogelschutzrichtlinie, die FFH-Richtlinie und die Biodiversitätsstrategie (Biodiversität)
- die Wasserrichtlinien, d. h. die Nitratrichtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie und die Grundwasserrichtlinie (Wasserqualität und- quantität)
- die Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Wasserqualität)

- die Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (Luftqualität und insbesondere Ammoniakemissionen)
- die Lastenverteilungsverordnung und die Richtlinie über Landnutzung, Landnutzungsänderung und. Forstwirtschaft (LULUCF) (Klimagase).

Für Böden sind angesichts des Fehlens eines rechtlichen Rahmens in der EU die in der Thematischen Strategie für den Bodenschutz, dem Siebten Umweltaktionsprogramm und der Industrieemissionsrichtlinie enthaltenen Zielsetzungen relevant. Desgleichen sind die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) und die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung von Bedeutung.

Die Umwelt- und Klimaziele für die GAP sind festzulegen und sollten die formellen Zielsetzungen der oben genannten Instrumente eng einbeziehen bzw. sind sie faktisch von diesen abzuleiten. Somit würden sie dann eine Teilmenge dieser Zielsetzungen darstellen, deren Schwerpunkt auf dem Beitrag der Landwirtschaft (und in einigen Fällen auch der Forstwirtschaft und der ländlichen Entwicklung) zur Erfüllung der mittels EU-Recht und Politik festgelegten Ziele liegt.

Innerhalb dieses von der EU vorgegebenen Rahmens müssen die Mitgliedsstaaten ihre eigenen Zielsetzungen und Vorgaben festlegen. In diesem Zusammenhang könnte es erforderlich sein, dass auf EU-Ebene ein gewisses Mindestniveau für bestimmte Zielsetzungen oder Vorgaben, einschließlich derer für den Umweltbereich, um das Risiko zu minimieren dass die Vorgaben bewusst niedrig angesetzt oder dass verschiedene Ziele unbefriedigend gegeneinander abgewogen werden. Dies könnte auch eine Bestimmung einschließen, nach der es bei den Mitgliedsstaaten keine Rückschritte hinsichtlich der Leistungen im Umwelt- und Klimabereich geben darf. Auf der operativen Ebene könnte auch festgelegt werden, dass ein Mindestanteil des Haushalts Umwelt- und Klimamaßnahmen zu widmen ist, um die Bedeutung der Umwelt- und Klima Thematiken zu bekräftigen.

Darüber hinaus wird es wichtig sein zusätzlich zu den übergreifenden Zielsetzungen eine Reihe von Ex-ante-Konditionalitäten auf EU-Ebene festzulegen, d. h. Mindeststandards die die Mitgliedsstaaten füllen müssen, um in den Genuss von GAP-Haushaltsmitteln zu kommen. Diese Bedingungen könnten in etwa denen entsprechen, die derzeit auf die ELER-Förderung angewendet werden⁴ oder sie könnten auch fordern, dass Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zwingend Bestandteil aller Elemente des Strategieplans für die GAP sein müssen.

A. Inhalte der Strategiepläne:

Es ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten Strategiepläne aufstellen, die darstellen, wie die GAP auf nationaler Ebene und an die Bedingungen im jeweiligen Land entsprechend angepasst betrieben werden soll. Es ist davon auszugehen, dass ein solcher Strategieplan für

_

⁴ Bespiele: Einführung der sog. Cross-Compliance-Standards, Mindestanforderungen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und andere verbindliche Normen auf nationaler Ebene; Bedingungen bezüglich der Festsetzung von Wassertarifen für verschiedene Sektoren gemäß der Wasserrahmenrichtlinie; die Ergreifung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei Neubauten und Gebäuderenovierungen; Überprüfung, dass die Förderung der Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energiequellen den Regelungen der EU-Richtlinie über erneuerbare Energie (bzw. der noch zu vereinbarenden überarbeiteten Fassung derselben) entspricht.

den jeweiligen Mitgliedsstaat zumindest eine Zusammenstellung von Zielsetzungen für die Landwirtschaft und eng mit diesem Bereich verflochtene Bereiche (wie z.B. Forstwirtschaft, wobei sich hier aber Fragen des Anwendungsbereichs stellen) enthält, Zielvorgaben darlegt, angibt welche Indikatoren zur Messung der Fortschritte genutzt werden sollen und welche Daten als Referenzszenario für die Bewertung dienen sollen. Es ist dem Kommissionsvorschlag nicht zu entnehmen, ob die Kommission vorsieht, dass die Strategiepläne zusätzlich darstellen, mithilfe welcher Maßnahmen/Instrumente die Zielsetzungen erreicht werden sollen, wie die Maßnahmen/Instrumente gezielt eingesetzt werden sollen, wie die Anspruchsvoraussetzungen definiert werden sollen und wie sich die Leistungsüberwachung und -kontrolle gestalten soll. Dies wäre jedoch in hohem Maße wünschenswert und wahrscheinlich auch erforderlich; Informationen zu den geplanten Maßnahmen dürfte für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Pläne sowie deren Vereinbarkeit mit dem EU-Recht essenziell sein.

Zwar sollten Zielsetzungen und Zielvorgaben jeweils für die Dauer eines Strategieplans gelten, doch sollte es auch eine gewisse Flexibilität geben, die es ermöglicht die Art und Weise in der die Vorgaben erfüllt werden angemessen zu ändern, sollten die erbrachten Leistungen nicht ausreichen (d. h. mittels Überarbeitung und Änderung der Maßnahmen als solcher oder deren Ausrichtung) oder die Indikatoren zu aktualisieren, zum Beispiel wenn bessere Daten oder Erhebungsmethoden während der Laufzeit des Plans (vermutlich der Finanzierungszeitraum) verfügbar werden.

Die Aufstellung eines solchen Strategieplans erfordert eine Reihe von Schritten. Ein solides System, das die Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen kohärent und direkter miteinander in Zusammenhang setzt, um spezifische Bedürfnisse und Prioritäten (nicht nur im Umweltbereich) anzugehen, stellt eine wesentliche Änderung zur derzeitigen Situation dar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bereitstellung von Fördermitteln an Fortschritte auf dem Weg zur Erfüllung der vereinbarten Vorgaben und Zielsetzungen gebunden wird. Dieser neue Ansatz wird nicht auf Anhieb gelingen; es wird Zeit brauchen, erforderlichen Kapazitäten und Sachkenntnisse innerhalb der Mitgliedsstaaten aufzubauen und sicherzustellen, dass die notwendigen Basisdaten zur Überprüfung der Leistungsziele vorhanden sind. Um Ausgewogenheit zu gewährleisten, sollten bei der Aufstellung der Strategiepläne neben den Landwirtschafts- und ländlichen Behörden auch die für Umweltund Klimaschutz zuständigen Stellen eingebunden und die aktive Mitwirkung und Konsultation einschlägiger Interessengruppen ersucht werden. Transparenz sollte für den gesamten Planungsprozess gewährleistet sein, von der inhaltlichen Gestaltung des Strategieplans über das Genehmigungsverfahren, die anschließende Umsetzung und die Überwachung und Bewertung. Transparenz ist wichtig für Vertrauensbildung zwischen den verschiedenen Akteuren und ist hilfreich, wenn es gilt, Lösungen zu finden, zum Beispiel wenn Leistungen nicht wie geplant realisiert werden.

Die obigen Ausführungen machen es deutlich, dass sich die Komplexität der Strategiepläne im Rahmen einer Reihe systematischer Schritte erst mit der Zeit entwickeln wird; dieser Werdegang sollte von Anfang an planvoll verzogen werden.

Die EU-Kommission sollte den Mitgliedsstaaten mit entsprechenden Vorgaben und Unterstützung zur Seite stehen, um sicherzustellen, dass die Pläne aller Mitgliedsstaaten solide und qualitativ hochwertig sind und sich in ihren wesentlichen Inhalten gleichen. Zu

den vielen Aspekten solcher Vorgaben gehört es auch, sicherzustellen, dass Umweltziele in den Plänen ausreichend berücksichtigt werden.

Alle Pläne sollten zur Beurteilung ihrer Kohärenz und Maßnahmenlogik einer Ex-ante-Bewertung unterzogen werden. Aus Umweltsicht gehört dazu auch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) der Vorschläge, wie sie auch derzeit für Ländliche Entwicklungsprogramme (LEP) gelten, sowie eine Form von Klimafolgenabschätzung, um sicherzustellen, dass der Plan mit den Pariser Klimazielen im Einklang steht, also einen glaubwürdigen Weg aufzeigt, wie der Sektor bis 2050 klimaneutral gestaltet werden kann.

Die wesentlichen Schritte werden unten stehend erläutert. Abbildung 1 verdeutlicht, wie die Schritte untereinander und mit dem EU-Rahmen verbunden sind:

1. Erstens ist eine wesentliche Vorbedingung für den Prozess der Festlegung von Zielsetzungen und Zielvorgaben auf nationaler und/oder regionaler Ebene ist eine gründliche Bedarfsanalyse seitens der Mitgliedsstaaten, die auch von der Kommission einer intensiven Durchschau unterzogen wird. Sie stellt den Grundpfeiler des gesamten Ansatzes dar. Nur wenn die Anforderung und Prioritäten solide konzipiert und ehrlich und deutlich dargestellt werden, kann beurteilt werden, ob die Zielsetzungen und Zielvorgaben für das jeweilige Land angemessen sind und ob die nachfolgende Ausgestaltung der Maßnahmen sich eignet, um die anvisierten Ziele zu erreichen. Die Bedarfsanalyse sollte auch eine Bewertung der Ausgangssituation mit einschließen. Dies ist nicht dasselbe wie eine SWOT-Analyse. Eine SWOT-Analyse würde ausgehend von der Bedarfsanalyse die Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren identifizieren, die sich aus verschiedenen Herangehensweisen im Rahmen der GAP zum Zweck der Bewältigung prioritärer Aufgaben ergäben.

Alle Mitgliedsstaaten führen bereits Bedarfsanalysen zum Zweck der inhaltlichen Orientierung und Ausrichtung ihrer Ländlichen Entwicklungsprogramme (LEP) durch; diese Praxis sollte auf die Zielsetzungen der GAP im Rahmen der ersten und zweiten Säule erweitert werden. Was Umwelt- und Klimaziele angeht, sollten diese Bedarfsanalysen auf vordringliche Aufgaben Bezug nehmen, die bereits in anderen nationalen oder regionalen Strategieplänen identifiziert wurden (es sei denn sie sind bekanntermaßen unzulänglich oder veraltet), also zum Beispiel auf die Prioritären Aktionsrahmen (PAF= Prioritised Action Frameworks), die die Mitgliedsstaaten im Rahmen der Vorgaben zum Netz Natura 2000 in jedem Programmplanungszyklus für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erstellen, die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erstellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete von Flüssen und die Aktionsprogramme im Rahmen der Nitratrichtlinie und die Pestizid-Aktionspläne.

2. Zweitens sollten bei der Festlegung nationaler und/oder regionaler Zielsetzungen und Zielvorgaben so weit wie möglich die SMART-Kriterien beachtet werden (d.h. sie sollten spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich genau festgelegt werden). Es sollte dargelegt werden, wie sie mit den übergreifenden Zielen und Vorgaben auf EU-Ebene und mit relevanten nationalen Vorgaben in Zusammenhang stehen. Eine Schlüsselfrage in diesem Zusammenhang ist, wie hoch die Zielvorgaben anzusetzen und wie konkret sie zu formulieren sind. Soweit möglich sollten

Zielvorgaben immer quantifiziert werden. Zum Beispiel kann es darum gehen den Ausstoß von Klimagasen aus der Viehwirtschaft bis zu einem bestimmten Zeitpunkt um x% zu verringern. Die Regeln zur Leistungsbeurteilung (siehe unten) müssen ausreichend differenziert sein, um schwammigen Formulierungen ambitionslosen Vorgaben vorzubeugen, insbesondere auch um Sanktionen zu vermeiden. Auch wenn die Datengrundlage im Hinblick auf bestimmte Bereiche des Umweltschutzes noch Lücken aufweist, so sollte dies nicht die Festlegung von Zielvorgaben verhindern. Kurzfristig können in solchen Fällen qualitative Formulierungen verwendet werden, wie zum Beispiel "keine Verschlechterung des Zustands von X" oder "Verbesserungen beim Indikator Y"; gleichzeitig ist dann sicherzustellen, dass für die Erarbeitung der notwendigen Datengrundlagen zur Erarbeitung stärker quantifizierter Zielvorgaben in der Zukunft ausreichend Investitionen getätigt werden.

Hinsichtlich der Zielvorgaben, die sich kurzfristig quantifizieren lassen, stellt sich die Frage, ob die Kommission eine gewisse Steuerungsfunktion einnehmen sollte, um sicherzustellen, dass die Anstrengungen der verschiedenen Mitgliedsstaaten halbwegs kongruent sind bzw. dass die Anstrengungen den in den Bedarfsanalysen identifizierten Problemen proportional sind. Oder sollten die Mitgliedsstaaten solchen Überlegungen keine Beachtung schenken und die Zielvorgaben schlicht so hoch wie möglich ansetzen? Das System könnte so gestaltet werden, dass es zu ehrgeizigen Bestrebungen ermutigt, beispielsweise in dem ein Teil des GAP-Haushalts zurückgehalten und entsprechend der Höhe der in den Strategieplänen festgeschriebenen Ambitionen ausgeteilt wird. Für beide Zieltypen ist zu prüfen ob sie auf bestimmte geografische Gebiete beschränkt werden sollten oder nicht, d. h. es muss gefragt werden, ob sie allgemeingültig sind, ob sie auf nationaler Ebene anwendbar sind, ob sie die Festsetzung von Zielvorgaben vereinfachen oder ob sie auf ökologische Brennpunkte oder auf bestimmte, von Umweltschäden bedrohte Gebiete begrenzt werden sollen?

3. Drittens muss ein Set von Indikatoren festgelegt werden, die sich dafür eignen Fortschritte hinsichtlich der durch die Mitgliedsstaaten identifizierten Zielvorgaben zu messen und die gleichzeitig auch Fortschritte in Richtung der Zielsetzungen und Vorgaben der EU abbilden können. Die Beziehung zwischen dem Indikator und den Zielvorgaben muss eindeutig definiert werden und wo Unwissenheit bestehen müssen diese transparent herausgestellt werden. Einige der wichtigen Aspekte, die bei der Festlegung von Indikatoren zur Messung von Umweltleistungen berücksichtigt werden sollten, werden im unten stehenden Kasten ausgeführt.

Kasten 2: Festlegung von Leistungsindikatoren

Aspekte, die bei der Festlegung von Indikatoren zur Messung ökologischer Leistungen zu berücksichtigen sind:

• Idealerweise sollten unter den Indikatoren Parameter sein, die konkrete ökologische Wirkungen messen (z.B. Veränderungen in den Populationen von Arten mit Indikatorwert für Biodiversität, Wasserqualität, Bodengesundheit oder Klimagase). Es ist aber auch zweckmäßig, Maßnahmen im Rahmen eines umfassenderen und integrierten Rahmens zu überwachen, der die verschiedenen Einflussgrößen, wie treibende Kräfte, Belastungen, Zustand, Auswirkung und Reaktion beschreibt (also das DPSIR-Modell oder ein ähnlicher

- Rahmen) um kausale Zusammenhänge zwischen den finanzierten Maßnahmen und den erzielten Wirkungen besser identifizieren zu können.
- Vermutlich wird es in einer Reihe von Fällen nicht möglich sein, Leistungen allein mithilfe von Indikatoren zu messen, die konkrete Auswirkungen abbilden und zwar in Fällen, in denen die Wirkungen schwer messbar sind und/oder in denen die Wirkung erst mit großer Zeitverzögerung eintritt. In solchen Situationen werden Proxy-Indikatoren oder Indikatorenpakete benötigt, um kausale Zusammenhänge zwischen den GAP-Maßnahmen und Änderungen in verschiedenen Bereichen der Umwelt-und Klimathematik feststellen zu können. Zur Bewertung von Umweltleistungen könnten sogenannte "Ergebnisindikatoren" (laut CMEF-Terminologie) genutzt werden, die Zusammenhänge zwischen Auswirkungen und Ergebnissen abbilden, aber auf einer detaillierteren Ebene, als dies derzeit im Rahmen des CMEF der Fall ist. Wenn zum Beispiel in der wissenschaftlichen Literatur ein deutlicher kausaler Zusammenhang zwischen einer bestimmten Art der Landbewirtschaftung und einem ökologischen Resultat hergestellt wurde (z.B. zwischen bestimmten Arten von Gründecken und verminderter Bodenerosion), dann kann "Flächen mit Gründecke" ein zulässiger Ergebnisindikator für die Messung von Leistungen zur Verbesserung der Bodenqualität sein. Indikatoren dieser Art, zusammengefasst in Form von "Indikatorkörben", könnten zum Beispiel in einen übergreifenden Ergebnisindikator "Fläche unter angemessener Bewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität" (oder andere Umwelt Prioritäten) eingehen.
- Um sicherzustellen, dass robuste Indikatoren gewählt werden, wäre es sinnvoll eine zentrale
 Datenbank zu entwickeln, in der die Legitimität solcher Indikatoren im Hinblick auf die
 Messung erwünschter Ergebnisse erfasst wird, idealerweise auch nach agri-klimatischen /
 biogeografischen Zonen aufgegliedert. Eine solche Datenbank könnte unter Aufsicht der
 Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) oder der Europäischen Umweltagentur (EEA) stehen
 und sollte laufend durch jüngste Forschungsergebnisse ergänzt bzw. aktualisiert werden.
- Eine Reihe von Faktoren wird die Indikatorenauswahl beeinflussen. Dazu gehören
 - die Verfügbarkeit von Daten (aktuell oder potenziell);
 - o die Anforderungen hinsichtlich der Zeitplanung für Datensammlung (wann im Jahreslauf, Frequenz);
 - o der Zeitabstand bis zum sichtbar werden der Ergebnisse;
 - o die Verlässlichkeit der Indikatoren, also zum Beispiel inwiefern verzerrende Faktoren die Messungen beeinflussen können (z.B. Wetter usw.)
- Aufgrund technischer Fortschritte ergeben sich immer mehr Möglichkeiten zur Nutzung der Fernerkundung (z.B. Sentinel-Satelliten) zur Sammlung von Überwachungsdaten. Zu den Arten von Daten, die auf diese Weise gesammelt werden, können gehören insbesondere die visuellen, beobachtbaren Informationen wie Landnutzungswandel, lineare Landschaftselemente (Hecken, Pufferstreifen), Fruchtarten und somit auch die praktizierten Fruchtfolgen, die Präsenz oder das Fehlen von Gründecken, was wiederum mit potenziellen Umweltauswirkungen in Zusammenhang gebracht werden kann, oder die eher direkten Umweltwirkungen, wie zum Beispiel Algenblüten, Überflutungen und der Feinstaubgehalt der Luft. Für Bereiche wie Wasser- und Luftqualität gibt es darüber hinaus Möglichkeiten zur ferngesteuerten Datenerfassung an bestimmten Orten, wie zum Beispiel mithilfe von In-Situ-Überwachungsgeräten, deren Daten regelmäßig ferngesteuert abgerufen werden können.
- Die derzeit seitens der Mitgliedsstaaten im Rahmen des Flächenidentifizierungssystems (LPIS) und des InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem InVeKos=IACS) gesammelt werden könnten, sofern sie verarbeitet, aggregiert und in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, könnten ebenfalls nützliche Informationen in die Überwachungsprozesse einbringen; insbesondere könnten sie das Verständnis von Formen Landnutzung und Landbewirtschaftung vertiefen, die mit bestimmten Umweltauswirkungen im Zusammenhang stehen (siehe oben). Würde landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung eine Umweltkomponente hinzugefügt, so würde dies dabei helfen vergleichbare Daten für eine Reihe von Parametern für alle Mitgliedsstaaten zu generieren, was es wiederum ermöglichen würde, EU-weit geltende Indikatoren anzuwenden und die in den verschiedenen Mitgliedsstaaten gemachten Fortschritte Vergleichen zu unterziehen.

4. Viertens müsste ein Bündel an Maßnahmen-/Interventionstypen erstellt und dargelegt werden, welche Maßnahmen-/Interventionstypen genutzt werden sollen um welche Ziele und Vorgaben (wirtschaftlicher, sozialpolitischer und ökologischer Art) zu erfüllen und wie genau die Maßnahmen zielführend ausgerichtet werden sollen. Es sollte deutlich gemacht werden, inwiefern es eine nachweisbare Beziehung zwischen den Maßnahmen, den landwirtschaftlichen Praktiken die sie fördern, und den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ergebnissen besteht (die Interventionslogik). Hier kann auf bestehende Erfahrungen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK) und anderen Umweltprogramme zurückgegriffen werden und auf das Wissen darüber, welche Art von Maßnahmen sich in der Vergangenheit bewährt haben. Synergistische Maßnahmen und solche die Konfliktpotenzial bergen sowie Prozesse und Kriterien zur Konfliktvermeidung sollten herausgestellt werden. Die Anwendung dieser Maßnahmen könnte innerhalb eines Landes regionsspezifisch variieren und die Maßnahmen unterschiedlich kombiniert werden, je nachdem was der jeweilige Mitgliedsstaat als eine zielführende Maßnahmenkombination betrachtet.

Zwar dient der Strategieplan der Umsetzung der GAP im Zeitraum eines bestimmten EU-Finanzzyklus (d.h. 2021-2027), doch viele der Zielsetzungen, zu denen er beiträgt, sind längerfristig angelegt. Es wäre sinnvoll, wenn die Pläne den Beitrag der GAP zu den Zielen für 2027 in eine längerfristige Vision und diesbezügliche Prioritäten für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und die ländlichen Gebiete einbetten würden.

Set von Mit Bezug zur Landwirtschaft **EU-Ziele** Indikatoren zur Leistungsmessung Nationale & regionale **Bedarfsanalyse** Nationale & Set von Indikatoren zur regionale Leistungsmessun **Zielfestlegung** Design von Maßnahmen um die Ziele zu erreichen Nationaler GAPStrategieplan € €

(Quelle: IEEP, angepasst durch WWF)

Abb. 1: Zusammenwirken zwischen EU und nationalen/regionalen Elementen des leistungsbasierten Rahmens

B. Genehmigungsverfahren für den Strategieplan:

Angesichts der Flexibilität, die das neue Umsetzungsmodell den Mitgliedstaaten bieten würde, ist es wichtig, dass das Genehmigungsverfahren und das nachfolgende Überwachungsverfahren für die Strategiepläne fundiert sind und sicherstellen, dass

- die nationalen bzw. regionalen Bedarfsanalysen fundiert und präzise sind;
- die auf nationaler bzw. regionaler Ebene gesetzten Ziele und Vorgaben ausreichend und verhältnismäßig sind in Bezug auf die in den Bedarfsanalysen identifizierten Anforderungen und Prioritäten und mit diesen konform sind;
- aufzeigt, wie diese Pläne zur Erreichung der EU-Ziele und Vorgaben beitragen.

In diesem Zusammenhang wird es auch wichtig sein, zu prüfen, dass alle Zielsetzungen gebührend Berücksichtigung finden, dass keine vermeidbaren Konflikte oder Kompromisse zwischen Zielsetzungen entstehen (oder dass sie, sofern erkannt, minimiert werden) und dass den Anforderungen und Prioritäten in den Bereichen Klima und Umwelt in hinreichendem und hinreichend ausgewogenen Maße Rechnung getragen wird.

Im Rahmen des Genehmigungsprozesses sollte auch überprüft werden, dass die für die Leistungsprüfung vorgeschlagenen Indikatoren tauglich sind, dass für jeden der Indikatoren die derzeitige Ausgangssituation dargestellt ist und dass die Erhebung der zur Messung der Fortschritte erforderlichen Überwachungsdaten gewährleistet ist. Für diese Prüfung müssten Kriterien erstellt werden, sodass es Mindeststandards gibt, die im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten dazu führen, dass alle Länder qualitativ hochwertige Strategiepläne besitzen, die sowohl ihre eigenen Anforderungen und Prioritäten abdecken als auch die der EU. Dies ist wichtig, insofern als dass auch wenn die Zielvorgaben nicht unrealistisch hoch sein sollten, das Risiko besteht, dass die Mitgliedstaaten sich nur begrenzt ambitionierte Ziele setzen, wenn die Finanzierung auf die eine oder andere Weise an die Erreichung dieser Zielvorgaben gebunden wird.

Es ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, ob die Mitgliedsstaaten zwingend die Maßnahmen aufführen müssen, die sie zur Erreichung der identifizierten Ziele und Vorgaben zu ergreifen gedenken. Dies wären aber wichtige Informationen und es sollte mindestens aufgezeigt werden, welche Ziele mit welchen Maßnahmen erreicht werden sollen und in welchen Gebieten etwaige Maßnahmen vorgesehen sind, die gezielt bestimmte Probleme angehen sollen (z.B. Maßnahmen zur Erhöhung des Kohlenstoffgehalts von Böden, Maßnahmen zur Verringerung der Belastung von Gewässern durch Nitrate, Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von geschützten Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie).

Eine Verlagerung im Genehmigungsprozess weg von der Überprüfung im Hinblick auf Regel Einhaltung und Förderfähigkeitskriterien und hin zur Prüfung ob die Pläne die gesetzten Ziele voraussichtlich erreichen werden erfordert einen Rollen- und Gesinnungswandel seitens derjenigen, die innerhalb der EU-Kommission für die Genehmigung der Pläne zuständig sind. Um dies zu erreichen, müssen die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Kapazitätsaufbau und Training. Alle relevanten Generaldirektionen werden hierzu wesentliche Beiträge leisten müssen; für den Bereich Umwelt und Klima betrifft dies neben der DG AGRI die DG ENV und die DG CLIMA. Es wird eine Checkliste für Genehmigungskriterien zu entwickeln sein, die dazu dient ein, einheitliches Vorgehen gegenüber den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Sie müsste sowohl auf Inhalte als auch auf

den Genehmigungsprozess als solchen anwendbar sein. Sie könnte beispielsweise einen Prozess beinhalten, der den Plan auf etwaige Rückschritte im Bereich der Zielsetzungen in den Bereichen Umwelt und Klima abgeklopft; ein weiterer Prozess könnte sicherstellen, dass bei der Prüfung von Anträgen auf Investitionsförderung oder Fördermittel für Landmanagement Nachhaltigkeitskriterien Berücksichtigung finden.

Um zu vermeiden, dass Qualität des Plans insgesamt aufgrund der unvermeidbar begrenzten und dringenden Genehmigungsfristen leidet, könnte es hilfreich sein, Teile des Plans gestaffelt zu genehmigen. In Fällen, in denen die Verhandlungen über einige Elemente des Plans länger dauern als für andere, könnten möglicherweise zunächst nichtstreitige Elemente des Plans genehmigt werden und die schwierigeren Themen erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Einigkeit in diesen Bereichen erzielt wurde. So ließe sich vermeiden, dass suboptimale Elemente des Plans genehmigt werden nur um Fristen einzuhalten.

C. Freigabe der Fördermittel:

Es besteht ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen der Freigabe vorgängig festgelegter Haushaltsmittel an ein Empfängerland und der Integrität eines leistungsbasierten Ansatzes. Für die Durchführung ihrer Programme und die Auszahlung der Zahlungsempfänger sind die Mitgliedsstaaten auf die regelmäßige Freigabe von Haushaltsmitteln angewiesen. Ideal wäre es, wenn die Mittel für Mitgliedsstaaten erst freigegeben würden, wenn deren Strategieplan genehmigt wurde. Dies ist aber ein heikles Thema sofern die Direktzahlungen bestehen bleiben, da die Mitgliedsstaaten entweder bis zum Zeitpunkt der Plangenehmigung ihre Zahlungen aussetzen oder im Vorfeld der Plangenehmigung "risikobehaftete" Mittel ausgeben müssten.

Wenn die Mittel leistungsbezogen vergeben werden, stellt sich aber auch in jedem Fall die Frage, was passiert wenn die Zielvorgaben nicht in dem vorgesehenen Zeitrahmen erreicht werden. Dafür gäbe es verschiedene Optionen. Zunächst einmal sollten vorrangig Anreize für die Leistungserbringung gesetzt werden und in Bereichen in denen sich Schwachstellen zeigen, sollte zusammen mit den jeweiligen Mitgliedsstaaten auf bessere Leistungen hingearbeitet werden. Dazu gehört es, herauszufinden wo genau die Probleme liegen und wie die verschiedenen Arten eingeleiteter Maßnahmen im Hinblick auf bessere Ergebnisse überarbeitet werden könnten. Es wäre möglich, einen bestimmten Anteil der Mittel zurückzuhalten und erst auszuzahlen, wenn die Leistungserbringung gewährleistet ist (leistungsgebundene Reserve oder Leistungsbonus). Negative Maßnahmen sollten nur in Fällen ergriffen werden, in denen Mitgliedsstaaten ganz eindeutig nicht auf Leistungsdefizite reagieren. Beispielsweise könnten Finanzmittel zurückgefordert werden, wenn die festgelegten Zielvorgaben nicht erreicht werden. Eine weitere Option wäre es, Leistungsdefizite im nachfolgenden Programmplanungszeitraum mit Mittelkürzungen zu beantworten oder die Mittel zurückzuhalten bis überarbeitete Maßnahmen ergriffen worden sind.

Jede dieser Möglichkeiten bietet Vor- und Nachteile, nicht zuletzt hinsichtlich ihrer politischen Akzeptanz. Die jeweils gewählte Option sollte die Mitgliedsstaaten zumindest aber erst einmal mit "Zuckerbrot" dazu anhalten, ambitionierte Pläne aufzustellen und die "Peitsche" erst zum Einsatz bringen, wenn Leistungsdefizite dauerhaft nicht angegangen werden.

D. Messung der Zielerreichung im Hinblick auf die angestrebten Ziele und Vorgaben:

Ein kritisches Element des vorgeschlagenen neuen Umsetzungsmodells ist das Verfahren zur Bewertung der von den Mitgliedstaaten gemachten Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Vorgaben. Zunächst müsste geklärt werden auf welcher Ebene die Indikatoren überprüft werden, also auf nationaler, regionaler oder auf einer noch tiefer angesiedelten Ebene. Dies dürfte vom jeweiligen Indikator und von der Datenverfügbarkeit abhängen. Die Datenverfügbarkeit könnte sich auch insofern auswirken, als dass die Mitgliedsstaaten unterschiedliche Indikatoren verwenden. Daraus ergibt sich die Frage, ob es notwendig ist, dass verschiedene Mitgliedstaaten dieselben Indikatoren verwenden. Dies muss nicht unbedingt der Fall sein, sofern robuste und für die Leistungsmessung zweckmäßige Indikatoren verwendet werden. Die Verwendung unterschiedlicher Indikatoren in den einzelnen Mitgliedstaaten würde allerdings auch dazu führen, dass auf EU-Ebene vergleichbare Daten fehlen. Darüber hinaus könnte möglicherweise auch die Sorge verstärkt werden, dass es Differenzen bei den Anstrengungsniveaus der einzelnen Mitgliedsstaaten gibt. Dieses Problem könnte durch ein einheitliches Bündel von EU-Indikatoren gelöst werden (die aus den bereits bestehenden Indikatoren des Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zu entwickeln wären), wobei auf nationaler Ebene aber auch, sofern angemessen, zusätzliche, spezifischere Indikatoren zur Anwendung kommen würden.

Die Gesamtmittelausstattung im Rahmen der **GAP** sollte im Verlauf des Programmplanungszeitraums nur voll ausgezahlt werden, wenn alle im Strategieplan identifizierten Indikatoren (wirtschaftliche, soziale und ökologische) keine Verschlechterung gegenüber der Ausgangssituation anzeigen bzw. sich hinsichtlich der Zielvorgaben in die richtige Richtung bewegen (dabei muss berücksichtigt werden dass einige Indikatoren aufgrund unvorhergesehener, nicht politikgesteuerter Einflüsse jährlichen Schwankungen unterworfen sind, also zum Beispiel Preisschwankungen oder Wettereinflüsse). Auf diese Weise würde die Tatsache betont, dass alle Aspekte der Nachhaltigkeit wichtig sind und es unterstreicht die Notwendigkeit der Förderung von Aktivitäten, die sich so weit wie möglich in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht gegenseitig verstärken. Kompromisse werden sich nicht immer vermeiden lassen. In solchen Situationen müssen Lösungen gefunden werden, von denen unter dem Strich alle Aspekte der Nachhaltigkeit auf lokaler/regionaler/nationaler Ebene profitieren.

Die Frage wie ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Änderung des Indikatorwertes und den ergriffenen Maßnahmen bzw. den ausgezahlten Fördermitteln zu erkennen ist, ist ein Dauerthema bei der Bewertung der Ergebnisse eines Förderprogramms wie der GAP. Es ist unklar, inwieweit dies praxisrelevant ist, wenn das System sich in Richtung eines leistungsbasierten Ansatzes bewegt bei dem die Strategiepläne als Instrumente zur Ausrichtung der dynamischen Handhabung einer Reihe von GAP-Instrumenten dienen. Wenn die festgelegten Zielvorgaben mit den Zielsetzungen in Verbindung stehen und die ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der Zielvorgaben gewählt wurden, dann ist es vielleicht wichtiger, dass die Vorgaben erreicht werden als das präzise aufgezeigt werden kann genau welche Maßnahmen oder Aktionen letztendlich zielführend waren. Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, dann ist es andererseits aber wesentlich, den Ursachen dieses Scheiterns auf den Grund zu gehen und zu prüfen ob ein anderer Maßnahmen-Mix oder Änderungen bei der Ausrichtung, den Förderleistungen oder den Vergütungssätzen eventuell bessere Ergebnisse bringen. In solchen Situationen ist es

notwendig, die kausalen Zusammenhänge über die ergriffenen Maßnahmen zurückverfolgen zu können.

Eine effektive Leistungsbeurteilung erfordert eine angemessene Überwachung. Dies erfordert zusätzliche Investitionen für die Erfassung und Analyse der nötigen Daten. Eine sachgerecht konzipierte Überwachung dürfte aber kostenwirksam sein, da sie dazu beitragen würde die Zielsetzungen der GAP zu erfüllen, was die derzeitige Überwachung nicht vermag. Darüber hinaus können dieselben Daten auch genutzt werden, um die Finanzmittel gezielter einzusetzen (z.B. durch Ausrichtung auf Zielarten und -lebensräume der Naturschutzrichtlinien, auf erosionsgefährdete Gebiete oder auf Risikogebiete für Wasserverschmutzung usw.) und somit die begrenzten Finanzmittel effizienter zu nutzen. Die Haushaltsmittel für technische Hilfe (derzeit Bestandteil des ELER) könnten als horizontale Maßnahme für beide Säulen gestaltet werden und so die Kosten für die Überwachung tragen. Es könnte ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass diese Finanzmittel für Verbesserungen bei den Datenerhebungs- und Überwachungsprogrammen bezüglich der GAP-Ausgaben einzusetzen sind, falls die nationale Mittelausstattung für diese Zwecke noch nicht hinreichend ist.

Beim Aufbau dieses Systems würden die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), Eurostat und die Europäische Umweltagentur (EEA) eine wichtige Rolle spielen. Dazu gehören folgende Aspekte:

- Fortlaufende Verwaltung und Stärkung der Datenerhebung im Rahmen laufender Programme (beispielsweise die Flächenstichprobenerhebung zur Bodennutzung und Bodenbedeckung LUCAS und dessen Analyse (z.B. Satellitendaten aus dem Kopernikus-Programm));
- Weitere Erarbeitung robusterer Indikatoren, idealerweise solcher für die auf regionaler Ebene Daten zur Verfügung stehen;
- Zusammenstellung und Aggregierung von IACS/LPIS-Daten mit dem Ziel diese für Überwachungszwecke zur Verfügung zu stellen;
- Überprüfung weiterer ökologischer Variablen im Hinblick auf deren Eignung für die Erhebung i.R.v. IACS/LPIS, der Betriebsstrukturerhebung oder im Rahmen der Fernerkundung; und
- Rat und Unterstützung für die Mitgliedsstaaten im Hinblick auf Überwachung und Datenintegrität.

E. Komplementarität zwischen dem GAP- Strategieplan und Zielsetzungen anderer Förderinstrumente:

Bislang mussten die Mitgliedsstaaten in einer Partnerschaftsvereinbarung darlegen, welche Schlüsselprioritäten sie auf nationaler Ebene verfolgen und wie diese mithilfe der verschiedenen Förderprogramme angegangen werden sollen. Dies diente dazu, ein kohärentes Herangehen an die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklungspolitik der GAP (ELER) und des europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) zu fördern. Zahlungen im Rahmen der ersten Säule sind aber nicht Bestandteil dieses Prozesses. Die Einführung eines GAP-Strategieplans, der die gesamte GAP abdeckt, lässt die Frage aufkommen, wie sich die Beziehung zwischen dem GAP-Strategieplan und der derzeitigen Regelung bezüglich der Partnerschaftsvereinbarungen in Zukunft gestalten wird. Den Mitgliedsstaaten sollte zumindest eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden,

mithilfe derer sie aufzeigen können, wie sie die verschiedenen EU-Mittelströme nutzen um ihre Prioritäten auf kohärente Weise und in koordinierter Form in die Praxis umsetzen, ohne dabei auf zahlreiche Unterlagen zurückgreifen zu müssen.

F. Konsequenzen für die Aufteilung der GAP-Mittel auf die Mitgliedsstaaten:

Wenn die GAP zukünftig daran gemessen wird, inwieweit vereinbarte Zielsetzungen und Zielvorgaben erreicht wurden, dann muss infrage gestellt werden, ob die derzeitige Mittelverteilung in Form von nationalen Zuweisungen und nach landwirtschaftlicher Nutzfläche weiterhin Berechtigung hat. Folgt man der Logik einer Vergütung nach Leistung, dann wäre es sinnvoll eine Form der Mittelzuweisung an die Mitgliedsstaaten ins Auge zu fassen, die dem jeweiligen Bedarf und den erforderlichen Bemühungen zur Verwirklichung der festgelegten Ziele entspricht. Dies würde unvermeidlich eine gewisse Umverteilung der Mittel zwischen den Mitgliedsstaaten mit sich bringen und es müssten klare Kriterien festgelegt werden anhand derer die Mittel verteilt werden. Es würde aber auch sicherstellen dass die Finanzierung und Zielsetzung der GAP derselben Logik folgen. Kurzfristig gebe es die Option, wie schon oben ausgeführt, einen Anteil des GAP-Haushalts entsprechend der in den nationalen Strategieplänen festgelegten Ambitionsniveaus im Bereich Umwelt und Klima zu vergeben und somit die Anstrengungen derjenigen Mitgliedsstaaten zu würdigen, die bereit sind mehr zu unternehmen, um die Umwelt- und Klimaproblematik anzugehen.

3 Datenblätter nach Umweltanliegen

Dieser Berichtsabschnitt befasst sich detaillierter mit bestimmten umweltpolitischen Prioritäten mit Bezug zur Landwirtschaft, die voraussichtlich in den Strategieplänen behandelt werden. Der Abschnitt ist in eine Reihe von "Datenblättern" aufgeteilt, die für jeweils ein Umweltanliegen Informationen zu den folgenden Parametern enthalten:

- derzeitige Zielsetzungen und Zielvorgaben auf EU-Ebene;
- zu verwendende Quellen und entsprechende Prozesse zur Festlegung nationaler/regionaler Ziele und Vorgaben;
- einige anschauliche Indikatoren, die zur Leistungsmessung verwendet werden könnten, wobei als Grundlage diejenigen Indikatoren benutzt werden, die bereits auf EU-Ebene verwendet werden, entweder für den CAP CMEF oder als Agrarumweltindikatoren für Eurostat. In einigen Fällen, zum Beispiel für das Anliegen Biodiversität, werden neue Indikatoren vorgeschlagen.
- Probleme in Bezug auf Messbarkeit und Datenverfügbarkeit, soweit diese Informationen zur Verfügung stehen.

Diese Datenblätter stellen weniger eine umfassende Betrachtung aller möglichen Zielsetzungen, Zielvorgaben und Indikatoren dar, als dass sie als Ausgangspunkt für die Diskussion dienen sollen.

3.1 Biodiversität

Umweltanliegen:	Biodiversität
Zielsetzungen der EU:	FFH- Richtlinie (92/43/EEC): "einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen." (Art. 2). Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EC): "die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten [sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die in der EU heimisch sind] auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.
Zielvorgaben der EU:	Oberziel der Biodiversitätsstrategie: "Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen in der EU und deren weitestmögliche Wiederherstellung bei gleichzeitiger Erhöhung des Beitrags der Europäischen Union zur Verhinderung des Verlustes an biologischer Vielfalt weltweit." ⁵
	Die derzeitigen Vorgaben bezüglich der Vogelschutzrichtlinie und der FFH - Richtlinie werden für den Zeitraum bis 2020 sind unter Einzelziel 1 der Biodiversitätsstrategie der EU aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass diese mit Bezug auf die anvisierte EU-Biodiversitätsstrategie für den Zeitraum nach 2020 aktualisiert werden. Diese neuen Zielvorgaben werden diejenigen sein die für die GAP auf EU-Ebene relevant sein werden.
	Einzelziel 1: Bis 2020 zeigen 100 % mehr Lebensraumbewertungen und 50 % mehr Artenbewertungen unter EU-Naturschutzrecht einen günstigen oder verbesserten Erhaltungszustand.
	Einzelziel 2: Bis 2020 Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen

⁵ Dieses Ziel wurde vom Europäischen Rat am 26. März 2010 gebilligt.

_

und deren Verbesserung durch grüne Infrastrukturen sowie Wiederherstellung von mindestens 15 % der degradierten Ökosysteme.

Einzelziel 3: Bis 2020 zeigt der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen, die von der Landwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, und der bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen eine messbare Verbesserung.

- A) Landwirtschaft: Bis 2020 Maximierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland, Anbauflächen und Dauerkulturen), die von biodiversitätsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der GAP betroffen sind, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten und gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Landwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, sowie der bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen herbeizuführen und auf diese Weise eine nachhaltigere Bewirtschaftung zu fördern.
- B) Bis 2020 Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen, für alle staatlichen Wälder und für Waldbestände, die über eine bestimmte Größe hinausgehen (und die von den Mitgliedstaaten oder Regionen zu definieren und in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anzugeben sind) und die im Rahmen der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums Mittel erhalten, um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen.

Festlegung nationaler Ziele und Vorgaben:

Im Rahmen ihrer Bedarfsanalyse sollten die Mitgliedsstaaten alle Lebensräume nach Anhang I und alle Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie alle wildlebender Vogelarten erfassen, die auf landwirtschaftliche forstwirtschaftliche Landnutzung angewiesen und von größter Bedeutung oder am stärksten gefährdet sind – beispielsweise Arten, deren Erhaltungszustand ungünstig ist oder solche mit günstigem Erhaltungszustand, die aber gefährdet sind (z.B. infolge der Aufgabe landwirtschaftlicher Tätigkeit oder Änderungen bei der Bewirtschaftung). Alle Arten nach Anhang I, die entsprechend des entsprechenden Leitfadens der Europäischen Kommission auf Landwirtschaft angewiesen sind, sollten einbezogen werden.⁶ Wenn solide Informationen über landwirtschaftliche Flächen von hohem Naturschutzwert (HNV) vorliegen, sollten diese ebenfalls in der Bedarfsanalyse berücksichtigt werden.

Nationale und subnationale biogeografische Zielvorgaben sollten unter Bezugnahme auf die Gesamtfläche der jeweiligen landwirtschaftlichen Lebensräume und des prozentualen Anteils dieser Flächen, die sich hinsichtlich Struktur und Funktion in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, festgelegt werden. Ähnlich sollten nationale biogeografische Vorgaben für Arten, bzw. subnationale Vorgaben für Arten die keine Vogelarten sind, festgelegt werden unter Bezugnahme auf die Lebensraumfläche der jeweiligen agrarlandschaftlichen Arten sowie deren Verbreitungsgebiet (Pflanzen) oder Populationsgröße. Diese Zielvorgaben sollten getrennt nach Lebensräumen und Artenpopulationen für das jeweilige Land/biogeografische Region einerseits und für das Natura 2000- Netz andererseits festgelegt werden. Ein Mindestziel sollte es sein, den Arten-bzw. Lebensraumrückgang zu stoppen und, soweit möglich, Verbesserungen anzustreben. Die Zielvorgaben sollten auch den Schutzstatus und die Bedeutung der jeweiligen Lebensräume und Arten widerspiegeln, also zum Beispiel denjenigen die höchste Priorität einräumen, die in Europa gefährdet sind (laut Roter Liste der

⁶

IUCN), deren Erhaltungszustand ungünstig ist und/oder deren Bestände rückläufig sind (laut Berichterstattung der Mitgliedsstaaten im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien), die als prioritäre Lebensräume oder Arten in der FFH-Richtlinie geführt werden, oder Lebensräume oder Arten, für die ein besonders großer Anteil ihres Verbreitungsgebietes oder ihrer Population innerhalb der EU auf den jeweiligen Mitgliedstaat entfällt.

Zielsetzungen und Zielvorgaben sollten auch für halbnatürliche landwirtschaftliche Lebensräume und mit diesen in Zusammenhang stehende Arten des Kulturlandes festgelegt werden, die nicht im Anhang I geführt werden, aber rückläufig sind oder von Rückgang bedroht sind. Wenn solide Überwachungsdaten vorliegen, sollten Zielsetzungen auch für häufig vorkommende oder weitverbreitete Arten formuliert werden (die nicht von der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie abgedeckt werden), darunter häufig vorkommende Vogelpopulation des Kulturlands, Schmetterlinge der Grünlandflächen und andere Arten (z.B. Bestäuber).

SMART-Zielsetzungen und die dazugehörigen soliden Indikatoren werden auch für die Überwachung der genetischen Vielfalt benötigt.

Vorschläge Indikatoren: für

Für Lebensräume, die nicht in Anhang I geführt werden und die mit diesen Lebensräumen assoziierten Kulturlandschaftsarten hat der "Farmland Bird Population Indicator" der EU weiterhin Relevanz als Wirkungsindikator. Allerdings sollten auch Indikatoren für andere Artengruppen, wie z.B. Schmetterlinge oder Bestäuber, mit einbezogen werden, wenn entsprechende Überwachungsprogramme erarbeitet und entsprechende Daten verfügbar werden. Weitere relevante Indikatoren in diesem Zusammenhang wären solche mit Bezug zur Grünen Infrastruktur und Indikatoren genetischer Vielfalt (Pflanzen und Tiere).

Für Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II könnten zwei verschiedene Arten von Indikatoren verwendet werden:

Output-Indikatoren/Wirkungsindikatoren:

- prozentualer Anteil der landwirtschaftlichen Fläche (und jedes Lebensraumtyps des Anhang I*) innerhalb von N2K- Gebieten, der entsprechend der festgelegten Erhaltungsziele bewirtschaftet wird, um eine Verschlechterung des Schutzstatus zu verhindern bzw. den Schutzstatus zu verbessern.
- prozentualer Anteil der landwirtschaftlichen Fläche (und jedes Lebensraumtyps des Anhang I*) außerhalb von N2K- Gebieten, der entsprechend der festgelegten Erhaltungsziele bewirtschaftet wird, um eine Verschlechterung des Schutzstatus zu verhindern bzw. den Schutzstatus zu verbessern.
- prozentualer Anteil der forstwirtschaftlichen Fläche (und jedes Lebensraumtyps des Anhang I*) innerhalb von N2K- Gebieten, der entsprechend der festgelegten Erhaltungsziele bewirtschaftet wird, um eine Verschlechterung des Schutzstatus zu verhindern bzw. den Schutzstatus zu verbessern.
- prozentualer Anteil der forstwirtschaftlichen Fläche (und jedes Lebensraumtyps des Anhang I*) außerhalb von N2K- Gebieten, der entsprechend festgelegter Erhaltungsziele bewirtschaftet wird, um eine Verschlechterung des Schutzstatus zu verhindern bzw. den Schutzstatus zu verbessern.

*Anm.: Dieser Indikator sollte Anwendung finden, wenn dieser Lebensraum in signifikanter Flächengröße im Mitgliedsstaat vorhanden ist (z.B. mehr als 100 ha).

Wirkungsindikatoren:

Für jeden landwirtschaftlich geprägten Lebensraum des Anhang I innerhalb jeder biogeografischen Region innerhalb jedes Mitgliedsstaates (bzw. jeder Region wenn Zielvorgaben regional gesetzt werden):

- prozentualer Anteil der Zielfläche des Lebensraums, innerhalb und außerhalb von N2K
- kurzfristige Flächentrends (d.h. gleitender Zwölfjahreszeitraum), innerhalb und außerhalb von N2K
- prozentualer Anteil der Zielfläche, der hinsichtlich Struktur und Funktion in gutem Zustand ist, für die Gesamtheit des Lebensraums (da Daten für innerhalb und außerhalb von N2K liegende Flächen nicht separat verfügbar sind).
- kurzfristige Flächentrends für Flächen mit gutem Erhaltungszustand, innerhalb und außerhalb von N2K

Für jede Indikatorart des Kulturlands (ausgenommen solche, die sich nicht gut als Indikatoren für landwirtschaftliche Auswirkungen eignen, z.B. da sie empfindlich gegenüber anderen Faktoren sind) innerhalb jeder biogeografischen Region (Ausnahme: Vögel) innerhalb jedes Mitgliedsstaates (bzw. jeder Region wenn Zielvorgaben regional gesetzt werden):

- prozentualer Anteil des Lebensraumes der Arten an der Zielfläche, innerhalb und außerhalb von N2K
- kurzfristige Flächentrends (d.h. gleitender Zwölfjahreszeitraum), innerhalb und außerhalb von N2K
- prozentualer Anteil Artenlebensraum im Verbreitungsgebiet/bevölkerten Gebiet im Vergleich zur Zielfläche für den Lebensraum, innerhalb und außerhalb von N2K
- kurzfristige Flächentrends (d.h. gleitender Zwölfjahreszeitraum), innerhalb und außerhalb von N2K

*Anm.: Es ist wichtig, den prozentualen Anteil an Lebensräumen bzw. Arten mit gutem Schutzstatus NICHT als Indikator zu verwenden, da dieser Indikator unempfindlich gegenüber Änderungen ist, da zukünftige Aussichten in die Bewertung des Schutzstatus mit eingehen.

Der HNV-Wirkungsindikator könnte eine wertvolle Ergänzung zu Maßnahmen mit Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie (welche verbindlich sein sollten) und zu anderen Artenindikatoren darstellen. Zwar gibt es für HNV keine Zielsetzungen auf EU-Ebene, doch ist der 'HNV Farmland-Indikator' einer der CMEF-Indikatoren. Dementsprechend wäre es möglich, auf den Erfahrungen und Daten derjenigen Mitgliedstaaten aufzubauen, die solide Verfahren für die Kartierung und Überwachung der Standorte bzw. der Ausdehnung von HNV sowie für die gezielte Ausrichtung von Maßnahmen auf diese Flächen, wo diese einen mit angemessenen landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden hohen Wert für die Artenvielfalt aufweisen.

Messbarkeit und
Datenverfügbarkeit
(einschließlich des
Zeitpunkts der
Datenerhebung & der
Zeitabstand bis zum
sichtbar werden der
Ergebnisse)

Output-Indikatordaten für die Biotopflächen, die entsprechend festgelegter Erhaltungsziele bewirtschaftet werden, stehen zu einem gewissen Grad in den NATURA-2000-Managementplänen und/oder den Prioritären Aktionsrahmen (PAF) zur Verfügung. Diese Daten sind aber wahrscheinlich unvollständig und die Art der Daten variiert zwischen den Mitgliedstaaten, trotz ihrer Relevanz für das Einzelziel 3 der Biodiversitätsstrategie. Dementsprechend müssten derartige Daten mittels einer standardisierten Methodik zusammengestellt werden; einige Informationen dürften aber verfügbar sein.

Die oben aufgeführten **Wirkungsindikatoren** bezüglich der von den EU-Naturschutzrichtlinien abgedeckten Lebensräume und Arten sind derzeit verfügbar; sie sind das Ergebnis des standardisierten Monitoring gemäß Artikel 23 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 17 der FFH- Richtlinie. Ein standardisiertes Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren⁷ ist eingerichtet worden, im Rahmen, dessen die Daten zusammengestellt und mithilfe des Europäischen

⁷ http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17

Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (EIONET) online öffentlich verfügbar gemacht werden. Die Bewertungen, auf denen die Indikatoren beruhen, werden allerdings nur alle sechs Jahre durchgeführt; die derzeitige Bewertung gilt für den Zeitraum 2013-2018.

Vogelarten des Kulturlandes werden jährlich überwacht und die Indikatordaten werden vom European Bird Census Council (EBCC) zusammengestellt, analysiert und verfügbar gemacht.

Monitoring-Daten liegen auch für andere Artengruppen vor (z.B. Schmetterlinge des Grünlands), sind aber weniger vollständig (z.B. können Sie auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt sein), werden seltener durchgeführt und sind weniger standardisiert. Im Auftrag der Europäischen Kommission wird aber derzeit eine Studie durchgeführt, dessen Ziel es ist, Überwachungssysteme für einige ausgewählte Artengruppen zu entwickeln die für Vogelarten verfügbaren Daten ergänzen werden.

Kartenwerke, anhand derer Voraussagen über die Präsenz von HNV getroffen werden können, wurden auf EU-Ebene entwickelt (z.B. mithilfe von Fernerkundungsdaten zur Landnutzung sowie einige Artenverbreitungskarten) und werden derzeit durch die EEA und die JRC verfeinert. Zum Zweck der Überwachung der Auswirkungen der GAP sind sie aber zu grobrastrig und unzuverlässig. Zwar haben einige Gliedstaaten detailliertere, feinrastrigere und zuverlässigere HNV-Karten entwickelt, doch müsste ihre Eignung zum Zweck der Leistungsmessung im Rahmen der GAP (als Ergänzung zu den Indikatoren mit Bezug zu den EU-Naturschutzrichtlinien) fallweise sorgfältig abgeschätzt werden. Insbesondere müsste darauf geachtet werden, dass die HNV-Definitionen nur landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen mit hohem Wert für die Artenvielfalt erfassen (dass also die Definitionen nicht zu weit gefasst sind) und dass die entsprechenden Pflege-und Entwicklungsziele SMART und ambitioniert sind.

3.2 Wasserqualität

Umweltanliegen:	Wasserqualität
Zielsetzungen/ Zielvorgaben der EU:	 Die durch die Ausbringung und Lagerung von chemischen Düngemitteln und Dung auf landwirtschaftlichen Flächen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu reduzieren und einer weiteren Verunreinigung vorzubeugen, Trinkwasservorkommen zu schützen und umfassenderen ökologischen Schäden vorzubeugen, die durch die äußere Führung von Süßund Meereswasser entstehen (Nitratrichtlinie 91/676/EC). Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und Entwicklung und Einführung eines integrierten Pflanzenschutzes sowie von alternativen Konzepten oder Techniken zur Verringerung der Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden (Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden 2009/128/EC).
	Weitere EU-Zielsetzungen im Hinblick auf Wasser sind ebenfalls relevant, aber da sie sich auch auf Sektoren beziehen, auf die die GAP keinen Einfluss hat, müsste der Zusammenhang mit der Landwirtschaft (sowie mit Forsten und ländlichen Gebieten) näher spezifiziert werden:
	 Bis 2030 [den Beitrag der Landwirtschaft zur Verbesserung der] Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen

- Wiederverwendung weltweit verbessern (Agenda 2030, 6.3).
- Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Feuchtgebiete, Förderung des nachhaltigen Gebrauchs von Wasser und Reduzierung der Wasserverschmutzung [in Sektoren die von der GAP finanziert werden] (Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EC).
- [Den Beitrag der Landwirtschaft verbessern zur] Erreichung eines guten Zustandes für alle Wasserkörper bis 2027 (Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EC).
- Im Interesse des Schutzes der Umwelt und insbesondere der menschlichen Gesundheit müssen [die Beiträge der Landwirtschaft zu] nachteilige[n] Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser vermieden, verhindert oder verringert werden. (Grundwasserrichtlinie 2006/118/EC).
- Zu den Zielsetzungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie beizutragen d. h. die Meeresumwelt zu schützen, zu erhalten und wo durchführbar wiederherzustellen, mit dem obersten Ziel, die biologische Vielfalt zu bewahren und vielfältige und dynamische Ozeane und Meere zur Verfügung zu haben, die sauber, gesund und produktiv sind (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EC).

Festlegung nationaler Ziele und Vorgaben:

Die Mitgliedsstaaten sollten im Rahmen ihrer Bedarfsanalyse diejenigen Wasserkörper identifizieren, in denen die Landwirtschaft Verschmutzung hervorruft oder wo ein das Risiko der Verschmutzung von Oberflächengewässer oder Grundwasser besteht (im Hinblick auf Nitrat, Phosphat, Pestizide). Diesbezüglich sollte auf die i.R.d. Wasserrahmenrichtlinie entwickelten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete von Flüssen, die Aktionsprogramme im Rahmen der Nitratrichtlinie und die Pestizid-Aktionspläne zurückgegriffen werden. Diese gefährdeten Gebiete sollten kartiert werden (Anm.: gefährdete Gebiete in Bezug auf Nitratbelastungen sind bereits kartiert).

Auf Grundlage dieser Informationen sollten angemessene Zielvorgaben definiert werden, mit dem Ziel die Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken auf die Wasserqualität auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sodass landwirtschaftliche Einflüsse nicht verhindern, dass Gewässer einen guten ökologischen Zustand erhalten bzw. erreichen. Zu erwartende Zielvorgaben würden die Reduzierung der Einträge von Stickstoff- und Phosphorverbindungen durch Abschluss von landwirtschaftlichen Flächen beinhalten sowie auch Minderungen der negativen Auswirkungen des Pestizideinsatzes. Sinnvoll wäre es, wenn die Zielvorgabe für den Strategieplan auch Zwischenziele beinhaltet, sodass Fortschritte in Richtung des endgültigen Ziels periodisch und entsprechend des 6-jährigen Bewertungszyklus für die Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete (RBMP) bewertet werden können.

Indikatoren

Zur Erfüllung der oben aufgeführten Zielvorgaben sollten die folgenden Wirkungsindikatoren sich alle in eine positive Richtung bewegen.

- Anteil der Wasserkörper, die in einem guten ökologischen Zustand sind (EEA)
- Brutto-Nährstoffbilanz (Bestandteil des CMEF Wirkungsindikator 11). Sie schätzt das Verschmutzungspotenzial ab, indem sie die potenzielle, von Stickstoff und Phosphorüberschüssen in landwirtschaftlichen Böden ausgehende Gesamtgefährdung für die Umwelt anhand zweier Indikatoren misst: Brutto- Stickstoffbilanz (AEI 15, SEBI 19) und Brutto-Phosphorbilanz (AEI16)
- Nitrate im Süßwasser (Bestandteil des CMEF Wirkungsindikator 11/ AEI 27.1), basierend auf Stichprobendaten. Dieser Aspekt umfasst die folgenden 2 Indikatoren: Grundwasserqualität und Oberflächen Wasserqualität (prozentualer Anteil in 3 verschiedenen Qualitätsklassen – gut, mäßig, schlecht).
- Grundwasser und Flüsse, deren Pestizidkonzentrationen die

manacoren

Umweltqualitätsstandards (EQS) (AEI 27) überschreiten. Allerdings wird die Datenlage im Hinblick auf Pestizide als weniger robust angesehen als die für Nitrate, weshalb dieses Kriterium bislang noch nicht als GAP-Wirkungsindikator vorgeschlagen wurde. Verbesserungen beim Monitoring dieser Substanzen sollte es letztlich möglich machen, hieraus einen zukünftigen Indikator zu entwickeln.

Mögliche Output-Indikatoren/Ergebnisindikatoren:

- Anteil und Anzahl Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes bewirtschaftet wird (existiert derzeit nicht als Indikator). Es wäre eine Definition qualifizierender Praktiken erforderlich.
- Vorhandensein von Gewässerrandstreifen (Pufferstreifen).

Messbarkeit und
Datenverfügbarkeit
(einschließlich des
Zeitpunkts der
Datenerhebung & der
Zeitabstand bis zum
sichtbar werden der
Ergebnisse)

Die Berichterstattung zu den Brutto-Nährstoffbilanzen erfolgt alle zwei Jahre und steht nur auf nationaler Ebene Verfügung; allerdings gibt es Pläne (JRC & Eurostat) Bilanzen auf regionaler Ebene (NUTS2) zu entwickeln.

Daten zu Nitraten im Süßwasser werden jährlich von der EEA herausgegeben (mit einer Verzögerung von 1,5 Jahren zwecks Bearbeitung) – Daten stehen nur auf nationaler Ebene zur Verfügung.

Von den bestehenden Indikatoren steht nur die Brutto-Nährstoffbilanz in direktem Zusammenhang mit der Landwirtschaft. Allerdings ist dies ein indirekter Indikator, der potenzielle Risiken aufzeigt und nicht die tatsächliche Wasserqualität beschreibt.

Daten zum Status der Gewässer werden höchstens alle sechs Jahre aktualisiert.

Es ist nicht möglich zu bestimmen, inwieweit die Landwirtschaft zu den anderen Indikatoren beiträgt, wenngleich anzunehmen ist, dass der Sektor eine wichtige Rolle spielt (siehe Datenblatt für den Wirkungsindikator I.11)

Daten zu Gewässerrandstreifen dürften mittels Fernerkundungsdaten verfügbar sein.

3.3 Wasserquantitäten

Umweltanliegen:	Wasserquantität
Zielsetzungen der EU:	Förderung eines nachhaltigen Wassergebrauchs und Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren (Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EC).
Zielvorgaben der EU:	Bis 2030 die Effizienz der Wassernutzung in allen Sektoren wesentlich steigern und eine nachhaltige Entnahme und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten, um der Wasserknappheit zu begegnen und die Zahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen erheblich zu verringern (Agenda 2030, 6.4).
Festlegung nationaler Ziele und Vorgaben:	Die Mitgliedsstaaten sollten im Rahmen ihrer Bedarfsanalyse diejenigen Wasserkörper identifizieren, für die die Landwirtschaft das Risiko von Wassermangel in Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern birgt (hinsichtlich ökologischer Bedürfnisse). Diesbezüglich sollte auf die i.R.d. Wasserrahmenrichtlinie entwickelten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete von Flüssen (RBMP) zurückgegriffen werden. Diese hinsichtlich Wasserquantität gefährdeten Gebiete sollten kartiert werden. Auf Grundlage dieser Informationen sollten angemessene Zielvorgaben gesetzt werden für die Verbesserung der Wasserquantität in den durch die

Landwirtschaft betroffenen Wasserkörpern, um sie in gutem Zustand zu bewahren bzw. ihren Zustand zu verbessern, sollte er defizitär sein. Hierzu gehört es, die Wasserentnahme für landwirtschaftliche Zwecke auf ein Maß zu beschränken, das der Zuflussrate aus Flüssen und Grundwasserleitern entspricht. Werden diese Ressourcen übernutzt, sollte die Entnahmerate signifikant verringert werden, sodass sich die Wasserkörper wieder auffüllen können.

Sinnvoll wäre es, wenn die Zielvorgabe für den Strategieplan auch Zwischenziele beinhaltet, sodass Fortschritte in Richtung des endgültigen Ziels periodisch und entsprechend des 6-jährigen Bewertungszyklus für die Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete (RBMP) bewertet werden können.

Mögliche Indikatoren:

- Wasserentnahme für die Landwirtschaft (CMEF Wirkungsindikator 10) bezieht sich auf das Volumen an Wasser aus Oberflächengewässern oder Grundwasserquellen, dass für Bewässerungszwecke auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht wird.
- Anteil der landwirtschaftlichen Wasserentnahme (für Bewässerungszwecke) in Prozent der Brutto-Gesamtwasserentnahme (Süßwasser).
- Änderung der Wassernutzungseffizienz im Zeitverlauf (Agenda 2030, 6.4.1).
- Für Investitionen hinsichtlich Wassernutzungseffizienz: prozentualer Anteil des gesparten Wassers, der eingesetzt wird, um einen guten Zustand von Wasserkörpern zu erreichen
- Anteil der Grundwasserkörper, für die ein guter mengenmäßiger Status gegeben ist (EEA)
- Anteil der Grundwasserkörper, für die ein guter hydromorphologischer Status gegeben ist (EEA)

Messbarkeit und Datenverfügbarkeit (einschließlich des Zeitpunkts der Datenerhebung & der Zeitabstand bis zum sichtbar werden der Ergebnisse) Wasserentnahme für die Landwirtschaft – die Daten die Daten stammen aus der *Eurostat Survey on Agricultural Production Methods* (SAPM), einer Erhebung, die nur einmalig im Jahr 2010 als Teil der Betriebsstrukturerhebung durchgeführt wurde. Dabei wurden Schätzungen eingeholt zum Wasservolumen, das für Bewässerungszwecke genutzt wird. Die zukünftige Verfügbarkeit dieser Datenquelle ist unsicher.

Die Daten zum Anteil der landwirtschaftlichen Wasserentnahme für Bewässerungszwecke werden von den Mitgliedsstaaten auf freiwilliger Basis bereitgestellt sowie auch mittels der gemeinsamen OECD/Eurostat Befragung im Abschnitt zum Thema Binnengewässer. Die jüngsten Daten stammen von 2011 und decken nur 11 Mitgliedsstaaten ab.

Daten für diese beiden Indikatoren könnten aber von den Mitgliedsstaaten erhoben werden. Einige Mitgliedsstaaten haben Modelle zur Abschätzung des Wasserverbrauchs in der Landwirtschaft erarbeitet. Hieraus ließe sich ein EU-weites Modell entwickeln, zum Beispiel unter Einbeziehung der Daten der Betriebsstruktur Erhebung in Kombination mit jährlichen Daten für die Pflanzenproduktion sowie meteorologischen Daten.

3.4 Klimaschutz

Umweltanliegen:	Klimaschutz
Zielsetzungen der EU:	Die Landwirtschaft soll zu den im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030* festgelegten EU-weiten Vorgaben beitragen:
	 Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % (gegenüber dem Stand von 1990) Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen auf mindestens 27 % Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 %
Zielvorgaben der EU:	 Die Mitgliedsstaaten sollen in jedem der fünfjährigen (2021-25, 2026-30) Erfüllungszeiträume sicherstellen, dass gemäß der Bilanzierungsgrundsätze die vom LULUCF-Sektor absorbierten Kohlenstoffmengen zumindest dem Kohlenstoffausstoß entsprechen (über eine vorläufige Vereinbarung für eine zukünftige LULUCF-Verordnung wurde Einigung erzielt). Auf EU-Ebene gibt es keine quantifizierten Zielsetzungen für die Landwirtschaft bezüglich CH⁴ und N₂O. Es könnte eine EU-Vorgabe entwickelt werden, deren Ziel es wäre, die Nettoemissionen der Landwirtschaft insgesamt (ohne Waldflächen die nicht auf landwirtschaftlichen Flächen stocken) auf Null zu senken.
Festlegung nationaler Zielsetzungen und Zielvorgaben:	Im Rahmen ihrer Bedarfsanalyse sollten die Mitgliedsstaaten Referenzwerte für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für Sektoren festlegen, die unter die Lastenteilungsverordnung und die LULUCF-Definition fallen (beide beinhalten Land- und Forstwirtschaft), und zwar nach landwirtschaftlichen Sektoren (Viehzucht, Ackerbau usw.) und nach Landnutzungstyp (Ackerfläche, Grünland, Forst usw.)
	Auf Grundlage dieser Informationen sollten angemessene Zielvorgaben für die Verringerung des Ausstoßes der wichtigsten Klimagase, die von diesen Sektoren ausgehen, insbesondere CH^4 , $\mathrm{N}_2\mathrm{O}$ und CO_2 . Soweit möglich würden diese Zielvorgaben gesetzt werden nach landwirtschaftlichem Sektor und Landnutzungstyp aufgegliedert. Alternativ wäre es möglich für den nationalen Landwirtschaftssektor als Ganzen das Ziel "Netto-Null-Emissionen" zu formulieren (einschließlich von Waldbeständen auf landwirtschaftlichen Betrieben aber ohne nicht-landwirtschaftliche Forste.
	Es ist davon auszugehen, dass von einem produktiven Sektor wie der Landwirtschaft ein gewisses Maß an unvermeidlichen Emissionen ausgeht. Gleichzeitig müssen aber negative Emissionen in Betracht gezogen werden, wenn die Ziele der Pariser Vereinbarung und die EU Ziele erreicht werden sollen. Folglich könnte es zweckmäßig sein, wenn die Ziele zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft auch Vorgaben zur Sequestrierung beinhalten, um die zunehmende Entfernung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre zu fördern.
Mögliche Indikatoren:	 Treibhausgasausstoß der Landwirtschaft (CAP CMEF Kontextindikator C.45 und Wirkungsindikator I.07) – diese umfassen sowohl den aggregierten jährlichen Ausstoß der Landwirtschaft an Methan (CH⁴) und Stickoxid (N₂O) entsprechend der Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Klimarahmenkonvention unter der Überschrift "Landwirtschaft" im nationalen Treibhausgasinventar ALS AUCH den aggregierten jährlichen Ausstoß und die Absorption von Kohlendioxid (CO₂), und (falls nicht Bestandteil der Inventarisierung für den Agrarsektor) der durch landwirtschaftliche Landnutzung (Grünland und Ackerland) verursachte Ausstoß von Methan (CH⁴) und Stickoxid (N₂O) entsprechend der Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die

- Klimarahmenkonvention unter dem Titel "LULUCF" im nationalen Treibhausgasinventar. (siehe Datenblatt für Indikator 1.07).
- Humusanteil von Ackerböden in kg/ha (CAP CMEF Kontextindikator C.41) die jüngsten derzeit verfügbaren Daten beziehen sich auf 2012
- Humusanteil des Oberbodens (auf allen landwirtschaftlichen Flächen gemäß der LUCAS Oberbodenerhebung (derzeit nicht als Indikator genutzt)

Darüber hinaus könnten die folgenden Output-Indikatoren als Proxies genutzt werden:

- Länge an bewirtschafteten Hecken
- Länge an neu gepflanzten Hecken
- Fläche unter Agro-Forstwirtschaft
- Fläche unter forstlichen Neupflanzungen auf landwirtschaftlichen Flächen
- Fläche der Moorkörper, Feuchtgebiete und Moorflächen, die für landwirtschaftliche Zwecke drainiert wurden
- Fläche an Dauergrünland, dass zum Zweck der Ackernutzung umgebrochen wurde
- Fläche an Dauergrünland, dass ungebrochen und wieder als Grünland eingesät wurde
- Veränderung der Fläche an Dauergrünland (existiert zurzeit nicht als Indikator)
- Dauerhafte Gründecke auf Torfböden
- Wassergehalt von Torfböden

Messbarkeit und Datenverfügbarkeit (einschließlich des Zeitpunkts der Datenerhebung & der Zeitabstand bis zum sichtbar werden der Ergebnisse) Daten für Treibhausgasemissionen des Landwirtschaftssektors finden sich im Jährlichen Treibhausgasinventar der Europäischen Gemeinschaft (mit einer Zeitverzögerung von zwei Jahren), welches wiederum auf den nationalen Mitteilungen an die UNFCCC und an das System zur Beobachtung der Emissionen von CO2 und anderen Treibhausgasen in der EU basiert. Das Inventar wird von der Europäischen Umweltagentur (EEA) und dem Europäischen Themenzentrum für Luft und Klimawandel (ETC/ACC) zusammengestellt und geführt. Die Mitgliedsstaaten berechnen sektorale Emissionen unter Verwendung einer standardisierten Methodik (Richtlinien des Weltklimarats IPCC von 2006) und eines gemeinsamen Berichtsrahmens unter der Klimarahmenkonvention UNFCCC. Die Daten werden jährlich aktualisiert.

Für Daten zum Humusanteil im Ackerland siehe den unten stehenden Abschnitt Bodenschutz.

Daten für Output-Indikatoren sind Bestandteil des Flächenidentifizierungssystems LPIS oder stehen in Form von Satellitendaten zur Verfügung

Bemerkung: *Zwar sind dies die übergreifenden Zielvorgaben der EU, doch können Verhandlungen über bestimmte Rechtsakte, wie zum Beispiel die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, dazu führen das spezifische Zielvorgaben geändert werden.

3.5 Bodenschutz

Umweltanliegen:	Boden
Zielsetzungen der EU:	 Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union; Sicherstellen, dass Flächen in der Union nachhaltig bewirtschaftet und Böden angemessen geschützt werden [mittels] Verstärkung der Bemühungen zur Verringerung der Bodenerosion und zur Vermehrung der organischen Bodensubstanz (Siebtes Umweltaktionsprogramm - Beschluss Nr. 1386/2013/EU) Bodenschutz und Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung des Bodens mittels Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der Bodenqualität und Erhaltung der Bodenfunktionen sowie die Wiederherstellung von Böden, deren Qualität sich verschlechtert hat (Thematische Strategie für den Bodenschutz COM(2006) 231 final). [Anm.: Im landwirtschaftlichen Zusammenhang bezieht sich der Begriff Qualitätsverschlechterung auf Aspekte wie Bodenerosion, Verlust organischer Bodensubstanz, Verdichtung, Versalzung] Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und Abfallvermeidung, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Richtlinie über Industrieemissionen - 2010/75/EU. Schaffung eines Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden auf Grundlage des Verursacherprinzips Aufnahme in die Definition von Umweltschaden der Schädigung des Bodens, d.h. jeder Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.
Zielvorgaben der EU:	 Bis 2030 die Wüstenbildung bekämpfen, die geschädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen sanieren und eine Welt anstreben, in der die Landverödung neutralisiert wird (Agenda 2030, 15.3) Bodenversiegelung betrifft häufig fruchtbare landwirtschaftliche Böden und der Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa (COM(2011) 571) schlägt vor, dass spätestens 2020 bei der Ausarbeitung der verschiedenen EU-Politikbereiche die direkten und indirekten Auswirkungen auf die Landnutzung berücksichtigt werden, mit dem Ziel, dass spätestens 2050 netto kein Land mehr verbraucht wird (dieses Ziel ist aber kein förmlich angenommenes Politikziel der EU)
Festlegung nationaler Zielsetzungen und Zielvorgaben	Im Rahmen ihrer Bedarfsanalyse sollten die Mitgliedstaaten darlegen, welche Arten von Bodenschädigungen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen am stärksten bedrohen. Für jede dieser Gefährdungen sollte eine Zielvorgabe festgelegt werden, die vorsieht, dass keine weiteren Schäden entstehen und Verbesserungen vorsieht.
Mögliche Indikatoren:	 Wirkungsindikatoren: Anteil degradierter Bodenfläche an der gesamten Landfläche (Agenda 2030, Indikator 15.3.1) Bodenerosion durch Wasser ((AEI21, CAP CMEF Kontextindikator C.42, Wirkungsindikator I.13) Humusanteil von Ackerböden – in kg/ha (CAP CMEF Kontextindikator C.41 und Wirkungsindikator I.12) – Schätzung der organischen Kohlenstoffvorräte im Oberboden (0-20cm) in den EU-Mitgliedsstaaten Humusanteil des Oberbodens (auf allen landwirtschaftlichen Flächen gemäß der LUCAS Oberbodenerhebung (derzeit nicht als Indikator genutzt) Output-Indikatoren:

- Bodenbedeckung (jährlicher Zeitanteil, in dem die Ackerflächen mit Pflanzen oder Pflanzenresten bedeckt sind) (AEI 11.1) dieser Indikator ist noch nicht ausgereift, aber einige Informationen stehen für 2010 zur Verfügung könnte im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung und/oder über die InVeKos/LPIS-Systeme der Mitgliedsstaaten erfasst werden. Würde dieser Indikator verbessert, könnte er auch die Indikatoren "Gesamtfläche Ackerland mit Bodenbedeckung" und "Anteil Ackerland mit Bodenbedeckung" liefern und könnte weiter aufgegliedert werden, um Informationen zu liefern zum Anteil landwirtschaftlicher Flächen in Hanglage mit x Grad Steigung, auf denen Bodenschutzmaßnahmen ergriffen sind (z.B. Dauergrünland, kein Ackerbau, Vegetation parallel zu Höhenlinien)
- Humusanteil des Oberbodens (auf allen landwirtschaftlichen Flächen gemäß der LUCAS Oberbodenerhebung (existiert derzeit nicht)
- Dauerhafte Bodenbedeckung auf Moorböden (existiert derzeit nicht)
- Wassergehalt von Moorböden (existiert derzeit nicht)
- Änderungen der Gesamtfläche unter Dauergrünland (existiert derzeit nicht)

Messbarkeit und
Datenverfügbarkeit
(einschließlich des
Zeitpunkts der
Datenerhebung & der
Zeitabstand bis zum
sichtbar werden der
Ergebnisse)

Daten zur Messung von Bodenindikatoren liegen derzeit nur begrenzt vor. Die Werte für die zwei zurzeit formell innerhalb des CAP CMEF genutzten Indikatoren beruhen auf Schätzungen. Ein Beispiel:

Organische Bodensubstanz in Ackerböden - dieser Parameter basiert auf der von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission produzierten Karte der organischen Substanz im Oberboden auf europäischem Maßstab. Die Karte basiert auf Schätzungen, die mithilfe der Anwendung digitaler Bodenkartierungsmethoden auf die erste europäische, harmonisierte und georeferenzierte Datenbank zu Oberböden (0-20cm) errechnet wurden. Die Datenbank wiederum beruht auf der Flächenstichprobenerhebung zur Bodennutzung und Bodenbedeckung LUCAS von 2009. Den derzeitigen Referenzdaten liegen Erhebungen aus den Jahren 2009-2012 zugrunde; die LUCAS-Erhebung wird zwar alle drei Jahre durchgeführt, aber sie wird nicht jedes Mal von einer Bodenerhebung begleitet. Der Verzug zwischen Bodenbeprobungen und Ergebnissen beträgt etwa zwei Jahre.

Bodenerosion durch Wasser – wird aufgrund von Schätzungen berechnet, die auf einem empirischen Computermodell beruhen, nämlich dem *Revised Universal Soil Loss Equation* Modell oder RUSLE2015 (JRC-Ispra).

Informationen zu Bewirtschaftungspraktiken, die mit Bodenschutz bzw. Bodendegradationsprozessen in Verbindung stehen, werden normalerweise nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung erhoben, könnten aber in Zukunft integriert werden. Diese Daten könnten auch mithilfe der InVeKos/LPIS-Systeme der Mitgliedsstaaten erfasst werden. Es dürfte möglich sein, einige Informationen wie zum Beispiel die dauerhafte Bodenbedeckung auf Moorböden, den Wassergehalt von Moorböden und die Fläche unter Dauergrünland mithilfe von Fernerkundungsmethoden zu erfassen.

Die verschiedenen Mitgliedstaaten haben zur Messung der Bodengesundheit bereits unterschiedliche Überwachungsverfahren aufgebaut. Angesichts fehlender EU-weiter Normen für die Bodenüberwachung wäre es sinnvoll, wenn es ein Verfahren gäbe, in das die nationalen Bewertungen der Bodengesundheit zur Annahme eingereicht werden könnten, wobei die Annahme gemäß Standardparametern für hochwertige Datenerhebungen erfolgen würde.

3.6 Luftqualität

Umweltanliegen:	Luftqualität
Zielsetzungen der EU:	 Ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das nicht zu signifikanten negativen Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führt. (Siebtes Umweltaktionsprogramm - Beschluss Nr. 1386/2013/EU) Die Mitgliedstaaten begrenzen ihre jährlichen anthropogenen Emissionen von Ammoniak zumindest im Einklang mit ihren in Anhang II festgelegten, von 2020 bis 2029 und ab 2030 geltenden nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen. (Richtlinie (EU) 2016/2284).
Festlegung nationaler Zielsetzungen und Zielvorgaben:	Im Rahmen ihrer Bedarfsanalyse sollten die Mitgliedstaaten ihre Emissionsreduktionsverpflichtungen vor allem im Hinblick auf Ammoniakemissionen darlegen. Sie sollten den Beitrag der Landwirtschaft zu den Ammoniakemissionen nach Sektoren gegliedert ermitteln und den geplanten Richtkurs darlegen, der den Weg zur Erreichung der Zielvorgaben für die Verringerung der Ammoniakemissionen vorzeichnet und entsprechende Meilensteine vorgeben.
Mögliche Indikatoren:	 Ergebnis-/Wirkungsindikator: Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft in Kilotonnen NH₃ (Bestandteil des CMEF Wirkungsindikators I.07)
Messbarkeit und Datenverfügbarkeit (einschließlich des Zeitpunkts der Datenerhebung & der Zeitabstand bis zum sichtbar werden der Ergebnisse)	Aktuelle Daten stehen aufgrund der bestehenden Berichtspflichten im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen zur Verfügung und würden auch im Rahmen neuer, in der Verordnung von 2016 verankerten Berichtspflichten zur Verfügung stehen. Diese Daten werden von der Europäischen Umweltagentur zusammengestellt (siehe Datenblatt Wirkungsindikator I.07).

4 Schlussfolgerungen und Fragen, die noch eingehender zu behandeln sind

Dieser rasche Überblick über den Rahmen und die Mechanismen, die die Einführung eines leistungsbasierten Ansatzes, in dem Zahlungen im Rahmen der GAP eng mit der Erfüllung ökologischer Zielsetzungen verzahnt sind, erfordern würde, ist zwangsläufig vorläufiger Natur. Erhebt aber auch eine Reihe von Problemen und auftauchenden Fragestellungen hervor, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Auch hebt er das Ausmaß der Veränderungen hervor, die erforderlich wären um ein entsprechendes hoch effektives System einzurichten und zu betreiben, wobei aber auch anerkannt wird, dass dessen Einführung planvoll und schrittweise vollzogen werden könnte. Die meisten, wenn nicht sogar alle dieser Schritte müssen getätigt werden, wenn es ernsthaft darum geht, die Agrarzahlungen eng an die Bereitstellung öffentlicher Güter zu koppeln. Dementsprechend ist es sinnvoll diesen Prozess in Gang zu bringen, unabhängig davon ob in der kommenden Reformrunde ein leistungsbasiertes Umsetzungsmodell für die GAP vereinbart wird oder nicht.

Gleichzeitig ist diesem vorläufigen Überblick aber auch zu entnehmen, dass über Rolle und Umfang einer leistungsorientierten Komponente der GAP Klarheit herrschen muss. Die Fortschritte in Richtung Zielerfüllung müssen ernsthaft beschleunigt werden und dies muss auch als eine Grundvoraussetzung für die Mittelgewährung angesehen werden. Es darf nicht sein, dass Leistungsorientierung nur als eine neue Hürde betrachtet wird, die auf dem Weg zu den heute üblichen Maßnahmen und Zahlungen zu überwinden ist. Wenn es beispielsweise den Mitgliedstaaten freisteht, die derzeitigen Direktzahlungen auf fast demselben Niveau wie heute oder gar auf einem höheren Niveau fortzuführen und wenn sie nicht gezwungen sind, Maßnahmen der zweiten Säule umzusetzen und zudem erwarten können, dass diese Unterlassung auch politisch akzeptabel ist, dann wird es schwierig sein, sie dazu zu bewegen einen leistungsbasierten Ansatz ernst zu nehmen. Die Verankerung einer leistungsbasierten Logik in der GAP erfordert grundlegendere Anpassungen der Agrarpolitik.

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein, damit das Potenzial eines leistungsbasierten Umsetzungsmodells in der Praxis zum Tragen kommen kann:

- Die Möglichkeit sinnvolle Ziele zu setzen, die für den fraglichen Zeitraum relevant sind. Diese Zielsetzungen sollten den nationalen bzw. regionalen Prioritäten entsprechen, die auf Grundlage einer gründlichen Bedarfsanalyse festgelegt wurden. Gleichzeitig sollten sie einen konkreten Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen auf EU-Ebene leisten. Zwar ist dies im Hinblick auf ökologische Ziele durchaus machbar, doch dürfte es sich angesichts vorhandener Daten, vorhandenen Wissens und gesetzlicher Berichtspflichten in manchen Bereichen einfacher gestalten als in anderen. Hier müsste somit ein relativ schneller Entwicklungsprozess einsetzen. Fragen hinsichtlich Synergien bzw. Konflikten mit anderen Zielsetzungen, zum Beispiel im sozioökonomischen Bereich, erfordern besondere Aufmerksamkeit.
- Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten ökologischen Zielen und Vorgaben im Vergleich zu anderen Zielsetzungen erhebliches Gewicht beizumessen, Fortschritte in

- diesem Bereich also zu forcieren, statt es zuzulassen, dass beispielsweise wirtschaftliche Zielsetzungen dominieren.
- Auch wenn für bestimmte Bereiche, wie zum Beispiel Klimaschutz und Bodenbewirtschaftung, keine quantitativen Zielsetzungen für die Landwirtschaft auf EU-Ebene vorliegen (abgesehen von LULUCF-Anforderungen), müssten diese innerhalb der Mitgliedsstaaten im Einklang mit EU- Zielen erarbeitet werden und sollten richtungsweisend sein.
- Es muss ein solider Gesamtprozess etabliert und im Laufe der Zeit verfeinert werden, der die Erarbeitung, Umsetzung und Bewertung ausreichend solider Strategiepläne ermöglicht anhand derer Leistungen gemessen und honoriert werden. Es lassen sich vier wesentliche Schritte identifizieren, und zwar (a) gründliche Bedarfsanalysen auf Ebene der Mitgliedsstaaten; (b) die nachfolgende Festlegung nationaler/regionaler Zielsetzungen und Zielvorgaben (so SMART wie möglich); (c) die Einigung auf ein Bündel angemessener Indikatoren; (d) die Aufstellung eines Maßnahmenprogramms, das glaubwürdig die Vorgaben erreichen könnte. In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen hinsichtlich Flexibilität: Beispielsweise wäre es akzeptabel, Maßnahmen innerhalb der Programmlaufzeit zu ändern, wenn dadurch die Effektivität der Maßnahmen erhöht wird.
- Angemessene Formulierung der Zielsetzungen und ausreichende Ambitionsniveaus auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die Zielerreichung sollte einer gewissen Anstrengung bedürfen, auch wenn es in manchen Fällen nur darum geht einen Zustand zu erhalten und nicht zu verbessern, wie zum Beispiel bei der Erhaltung artenreicher Grünlandflächen. Wenn möglich sollten die Zielsetzungen quantitativ dargestellt werden, zum Beispiel eine x-prozentige Verringerung des Ausstoßes von Klimagasen oder Ammoniakemissionen im Vergleich zu entsprechenden Referenzwerten. In vielen Fällen sind geeignete Indikatoren verfügbar; wo dies nicht der Fall ist, können Sie erarbeitet werden. In manchen Mitgliedstaaten könnten die Zielvorgaben in Form von Meilensteinen ausgedrückt werden, wie zum Beispiel "90% der Einzugsgebiete mit landwirtschaftlicher Nutzung entsprechen spätestens im Jahr X den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie".
- Kompromisse zwischen unterschiedlichen Zielen und Vorgaben könnten möglicherweise in mancher Hinsicht erforderlich sein, sollten aber wenn irgend möglich vermieden werden. Dies erfordert einen gewissen Ermessensspielraum. Werden Kompromisse vorgeschlagen, so sollten diese zwingend einer Rechtfertigung bedürfen und es sollte transparent dargestellt werden, wo genau die Zielkonflikte liegen und warum die Kompromisse vorgeschlagen werden.
- Es sollte eine ausreichende Palette an ökologischen Zielen bzw. Vorgaben mit Relevanz für die Landwirtschaft geben, also zum Beispiel nicht nur zwei. In dieser Hinsicht werden Regeln oder Orientierungshilfen erforderlich sein. Legitime Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten müssten dabei berücksichtigt werden.
- Der Prozess der Festlegung von Zielsetzungen/Zielvorgaben muss solide sein und nach transparenten Regeln erfolgen. Richtlinien für die Strategiepläne der Mitgliedsstaaten müssten frühzeitig erarbeitet werden, sodass ausreichend Zeit für die Aufstellung aussagekräftiger Pläne verbleibt. Es müsste die Möglichkeit geben, Mitgliedsstaaten davon abzuhalten sich bewusst niedrige Ziele zu setzen. Dies wäre im Interesse sowohl der anderen Mitgliedstaaten als auch der Umwelt und es würde verhindern, dass die Zahlungen ihre Legitimierung verlieren. In dieser Hinsicht sind

eine solide EU-Datenbank sowie höhere Investitionen in Datenerhebung und -analyse essenziell. Ein zweites Schlüsselinstrument wären robuste Bedarfsanalysen, die klaren Richtlinien folgend erarbeitet wurden. Diese müssten von den Kommissionsdiensten sorgfältig geprüft werden, möglicherweise auch in mehreren Entwurfsstadien. Die erste Analyse dieser Art würde für nachfolgende Analysen die Grundrichtung vorgeben.

- Die Prüfung und Bewertung des Zielvereinbarungsprozesses sowie auch der umfassendere Prozess der Plangenehmigung seitens der Kommission muss auf gründliche und glaubwürdige Art und Weise durchgeführt werden und nach einem realistischen Zeitplan erfolgen. Dies wird voraussichtlich eine Reihe von Schritten und Iterationen erfordern und möglicherweise zu Beginn die Genehmigung von Planteilen statt des Gesamtplans. Letzteres könnte vermeiden helfen, dass ein unausweichlicher Druck entsteht den Plan in Gänze zu genehmigen, bevor fachliche Probleme oder heikle politische Fragen gelöst werden können. Hierzu müssten der Kommission ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, sodass sie diesen Prozess glaubwürdig und den Mitgliedsstaaten gegenüber unparteiisch vollziehen können (hier könnte möglicherweise das Prinzip äquivalenter Leistungen zum Tragen kommen). Technische Unterstützung u.a. durch die JRC wäre erforderlich sowie auch voraussichtlich eine angemessene Investition- und Organisationsphase.
- Angenommen es sind angemessene Zielsetzungen definiert worden, dann müssen die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen diese Zielsetzungen glaubwürdig erreichen können. Ein entsprechendes Überwachungssystem müsste eingerichtet werden. Zur Rechtfertigung der Maßnahmen könnte auf verschiedene Quellen zurückgegriffen werden, einschließlich der in anderen Teilen der EU gemachten Erfahrungen. Zwar müssten die Mitgliedsstaaten aufzeigen können, dass sie einen glaubwürdigen Strategieplan aufgestellt haben, aber es muss auch die Frage beantwortet werden, ob und welche Sanktionen zum Tragen kommen, wenn glaubwürdige, vereinbarte Maßnahmen nicht die erwarteten Ergebnisse bringen. Welche Kriterien sollten hier angesetzt werden? In dieser Hinsicht wäre es sinnvoll, als Bezugspunkt auf eine zentralisierte und laufend aktualisierte pan-europäische Datenbank zurückgreifen zu können, in der die ökologischen Leistungen einer vollständigen Liste von unter unterschiedlichen Bedingungen in Europa durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen zusammengefasst sind.
- Die Messung der Leistungsfortschritte würde anhand sowohl etablierter als auch neuer Indikatoren erfolgen. Während einige der Indikatoren ausreichend robust für die Leistungsbewertung sind, müssen andere vermutlich noch weiter entwickelt oder durch Proxies ersetzt werden. Allerdings könnte die Umsetzung bekannter und effektiver Maßnahmen (die entsprechend einer unabhängigen Bewertung nachweislich in gutem Glauben durchgeführt werden) als zulässiger Proxy für die Erfüllung quantitativer Zielvorgaben anerkannt werden. Im Laufe der Zeit würden solche Proxies dann durch messbare Zielvorgaben ersetzt.
- Auch wenn schon Indikatoren vorliegen, werden die entsprechenden Messdaten nur unregelmäßig erhoben und eignen sich nicht immer für Analysen auf subnationaler Ebene. Die Einführung eines Ansatzes dieser Art erfordert eine Erhöhung der Datenerhebungs- und Datenanalysefrequenz. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Daten auf einer Ebene erhoben werden, die sich für die Bewertung ökologischer Leistungen eignet.

- Die Überwachung der Zielerreichung könnte aus einer Kombination von Dauerbeobachtungen auf EU-Ebene, z.B. mittels Fernerkundung, und eigenen Systemen der Mitgliedsstaaten bestehen, die in den Strategieplänen darzustellen wären. Die vorhandenen Datenbanken sind aktuell nicht hinreichend geeignet. Es ist unvermeidbar dass die Mitgliedsstaaten geneigt sein werden sich auf Parameter zu konzentrieren, die vergleichsweise einfach und preiswert zu überwachen sind; hier muss mit entsprechenden Mechanismen gegengesteuert werden. Es wäre ein Prozess erforderlich mithilfe dessen fachlich und politisch motivierte Zeitrahmen und –zyklen des Monitoring in Übereinstimmung gebracht werden, was natürlich nicht von heute auf morgen geschehen wird. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich auf Haushaltsmitteln für technische Hilfe zurückgreifen zu können, um Datentiefe, Datenqualität und die Qualität der Überwachungssysteme in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Diese Haushaltsmittel könnten auch für die erste Säule der GAP verfügbar gemacht werden.
- Vor allem in der Übergangszeit wären aufgrund der Festlegung, Überprüfung und Beurteilung von Leistungen gewisse Kostensteigerungen zu erwarten. Einige der Kosten auf Ebene der Mitgliedsstaaten könnten durch eine Aufstockung der Haushaltsmittel für technische Hilfe im Rahmen der GAP abgedeckt werden. Eine genaue Schätzung der Kosten ist schwierig.

Dieses Papier verdeutlicht, dass ein leistungsbasiertes System durchaus denkbar ist und legt einige der Probleme dar, die dabei entstehen könnten. Die Etablierung eines soliden Systems würde einer nicht unerheblichen Vorbereitungszeit bedürfen und müsste recht bald in Gang gebracht werden, wenn das System Anfang der 2020 Jahre einsatzfähig sein soll. Die Ausgestaltung des Systems und die Beziehung zwischen Leistungen und Zahlungen würden sicherlich sowohl politische als auch technische Probleme aufwerfen, von denen nur einige hier aufgegriffen wurden. Die langjährigen Erfahrungen mit der GAP haben gezeigt, dass immer die Gefahr besteht, dass komplexe Mechanismen geschaffen werden die letztendlich nur dazu dienen die Weiterführung der derzeitigen Fördersysteme zu legitimieren. In den Worten eines Kommentators besteht die "sehr reale und sehr gefährliche Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten hinter einer Fassade strategischer Planungsaktivitäten versuchen werden, an bestehenden, suboptimalen Mechanismen in beiden Säulen festzuhalten. Angesichts der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Situation erscheint dies fast unausweichlich. Wird dem "Greenwashing" nun ein "Strategy faking" folgen?

Es gibt deutliche Spannungen zwischen Vorstößen in Richtung eines echten leistungsbasierten Ansatzes und der Praxis bezüglich des GAP- Haushaltsrahmens an einem bestimmten Verteilungsmuster zwischen den Mitgliedsstaaten festzuhalten. Die Möglichkeit Leistung zu belohnen erfordert die Flexibilität, Fördermittel auf 'Hochleister' auszurichten und von 'Niedrigleistern' abzuziehen. Wenn an einer vorgegebenen Haushaltszuweisung festzuhalten ist, diese also nicht entsprechend des Leistungsfortschritts angepasst werden kann, wird es für alle Beteiligten schwieriger zu beurteilen sein, inwieweit die tatsächlichen Erwartungen der Mitgliedsstaaten von den augenscheinlichen abweichen.

⁸ Emil Erjavec 'The CAP Communication: Paradigmatic change or empty rhetoric?, 21 December 2017, <u>www.capreform.eu</u>

Literatur

Ecorys, IEEP and Wageningen University & Research (2016) Mapping and analysis of the implementation of the CAP. Final Report to the Directorate-General for Agriculture and Rural Development, Brussels.

Europäischer Rechnungshof (2005) Sonderbericht zur Entwicklung des ländlichen Raums: Überprüfung der Agrarumweltausgaben. Sonderbericht Nr. 3/2005, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Europäischer Rechnungshof (2011a) Sonderbericht Nr. 7/2011 – Wie gut sind Konzeption und Verwaltung der geförderten Agrarumweltmaßnahmen? Sonderbericht Nr. 7/2011, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Europäischer Rechnungshof (2011b) Betriebsprämienregelung: Fragestellungen im Hinblick auf ein besseres Finanzmanagement? Sonderbericht Nr. 5/2011, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Europäischer Rechnungshof (2013a) Können die Kommission und die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die EU-Haushaltsmittel für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sinnvoll eingesetzt werden? Sonderbericht Nr. 12/2013, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Europäischer Rechnungshof (2013b) Gemeinsame Agrarpolitik: Wurde die besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates gut ausgestaltet und durchgeführt? Sonderbericht Nr. 10/2013, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Europäischer Rechnungshof (2017) Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden. Sonderbericht Nr. 16/2017, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Kontakt beim WWF Deutschland: Matthias Meißner, matthias.meissner@wwf.de